Ein Christlicher vnd nutzlicher Tractat,

Von der Visitation der

Kirchen/

In welchem fast das gantze

Regiment der Christlichen Kirchen/
kurtz beschrieben wird:

Allen vnd jeden Churfürstlichen: Fürst:
vnd Gräflichen Ständen: auch Reichs/ vnd andern Hochlöblichen Stätten/ so sich zu der Evangelischen Warheit bekennen/ sehr nothwendig.

Vnterthänigst/ vnterthänig/ vnd dienstlich dedicirt, vnd zugeschrieben/

Durch

Johann von Münster/ zu Vortlagen
Erbgesessen.

Im Jahr/ 1616.

Bey Johann Carl Vnckeln/ in Franckfurt am Mäyn
zu finden.

Psalm. 80. v. 15.

Gott Zebaoth wende dich doch / schawe vom Himmel / vnd sihe an / vnd suche heim diesen Weinstock.

Apocal. 3. v. 2.

Sey wacker vnd stercke das andere / daß Sterben wil.

Cyrillus in Ioannem:

Cavendum, ne, dum alios circumspicimus, quod nobis iniunctum est, negligamus. Daß ist: Man muß sich hüten / damit wir / was vns selbst anbefohlen ist / nicht vergessen / wann wir auff andere achtung geben.

Gregorius lib. 5. Ca. 7. dist. 3.

Vbi maior est venia, maior pullulat delictorum copia.

TRACTAT

Von der

Visitation der Kirchen/

Anno/1594/am 10 Septembris allererst aufs Papier gebracht/ etc.

Der H. Evangelist Lucas schreibt also in den Geschichten der Apostein: [a] — a. Act. 15. V. 36.

Nach etlichen Tagen aber / sprach Paulus zu Barnaba: Laß uns wiederumb ziehen / und unsere brüder besehen durch die stätte / in welchen wir des HErrn wort verkündiget haben / wie sie sich halten.

Auß anleitung dieser wort/ wil ich mit Göttlicher hülff/ von der Visitation der Kirchen/ diese Neun Hauptstücke erkleren.

1 Vom Namen der Visitation.
2 Was die Visitation/ oder Besuchung der Kirchen sey.
3 Wie mancherley sie sey.
4 Woher sie allererst kommen / erfunden/ vnd gebraucht sey.
5 Was sie jetzt für helffende / vnd erhaltende vrsachen habe.
6 Auff was weise die Visitation geschehen könne.
7 Wo/ vnd zu welchem ende sie gehalten werden solle.
8 Was für wirckung/ vnd frucht sie mit sich bringe: Vnd/ was zu thun sey/ daß die wirckung folgen.
9 Was für vnheilen zu besorgen sein/ in der Gemeine Gottes / so die Visitation nicht gehalten werde: vnd was derselben repugnire, vnd zuwider sey.

1. Haupt=

1 Hauptstück.

I. Hauptstück.

Vom Namen der Visitation.

WEil die Gelärten sagen: A quo removetur nomen, removetur vigor, titulus, & effectus. [b] Daß ist von welchem dinge/ der Name genommen wird: von demselben wird auch die krafft/ der tittel/ vnd die wirckung genommen: oder das ich Constantini deß Keysers an Severum eigne wort behalte: Si nomine eximuntur, etiam fructu carebunt. [c] Daß ist: So ferne sie deß namens entsetzet seind: sollen sie auch der frucht/vnd wirckung entberen.

b. l. à nullo & ibi Odofred. & Bald. notant C. de ferijs.

c. Quid nomen prodest, vbi nõ est res, Aug.

Vnd dann/ Etymologia, resolutio vocis in proprium effectum rei est, quæ demonstratur: Et Etymologizando, veram eloquimur rei originem. [d]

d. Bald. in C. §. si quis de manso, de contr. in vesti. in usib. feud.

Ich auch (mit Gott) mir fürgenommen/ einen kurtzen tractat/von der Visitation der Kirchen zu schreiben.

Vnd aber daß Wort/ oder Name/ Visitation, heimsuchung/ Visitiren, heimsuchen/in Gottes Wort/ vnd der Theologen schrifften/nicht allezeit einerley verstand hat. [e]

e. vielerley verstand der visitation.

Dann/biß weiln heisset die Visitation, so viel als eine straff Gottes: vnd/ heimsuchen/ so viel als straffen/ wie zu sehen ist/bey dem H. Mose: Ich der HErr dein Gott/ bin ein eifferiger Gott/ der da heimsuchet der Vätter missethat/ etc. [f]

f. Exod 20. v. 5. Deut. 5. v 9.

So spricht auch Gott an einem andern orth: Ich wil die blutschulden/ in Isräel heimsuchen/ vber daß hauß Jehu/ vnd wils mit dem Königreich des hauses Israel ein end machen. [g]

g. Hos. 1. v. 4.

Item: Darumb sol es dem Volck gehen/wie den Priestern dann ich wil jhr thun heimsuchen/ vnd jhnen vergelten/ wie sie verdienen. [h]

h. Hos. 4. v. 9.

Item: Ich werde jhre Sünde wol heimsuchen/wenn meine

II. zeit kommet heimzusuchen. Vnd an der gleichen örten mehr.

Zum andern heisset die Visitation in der schrifft eine gnedige/ vnd gantz Vätterliche besuchung/ welche auß lauter gnad/ vmb Christi willen/ vnd/ durch Christum/ vnd sein seligmachendes Wort geschehen ist/ vnd noch täglich geschicht/ bey/ vnd in den glaubigen.

Hirvon wil ich auch nur zwey exempla anziehen:

k. Luc. 1. v. 68. Zacharias sagt mit frewden: Gelobet sey der Gott Israel: denn er hat besucht/ vnd erlöset sein Volck. k

Item: Durch die hertzliche barmhertzigkeit vnsers Gottes/ durch welche vns besucht hat der Auffgang auß der höhe.

In diesem verstandt/ sagt auch Christus/ daß die feinde der Stadt/ Jerusalem schleiffen/ vnd keinen stein/ auff dem andern lassen werden/

l. Luc. 19. v. 44. darumb/ daß sie nicht erkennet hat die zeit/ darinnen sie heimgesuchet ist. l

III

Zum dritten/ wird auch der tag des gerichts von der alten Translation, tempus visitationis geheissen/ wie auß dem H. Petro zu sehen ist: Humiliamini sub potenti manu Dei, ut vos exaltet in tempore visitationis. m (m. 1. Pet. 5 v. 6.) Daß ist: Demütiget euch/ vnter die gewaltige hand Gottes/ auff daß er euch erhöhe/ zur zeit der heimsuchung.

IV.

Zum vierten finden wir auch in H. schrifft von besuchung der krancken/ gefangenen/ n (n. Matt. 25 v. 36.) Wittiben/ vnd Waisen: welche besuchung einem jeden Christen dermassen vom H. Geist commendirt wird: daß sie ein reiner/ vnnd vnbefleckter Gottes dienst für Gott dem Vatter/ von dem H. Jacob gennet worden. o (o. Iacob. 1. v. 27.)

So sagt auch Bernhardus. p (p. Bernhardus in sententijs fol. mihi 131K) Daß Gott auff viererley weise Visitire: 1. Exhibitione præcepti 2. Asperitate flagelli. Cuiusmodi sunt quinque causæ: ut ab iniquitate corrigat: ne quis de collatâ virtute superbiat: ut virtus hominibus innotescat: ut alios eius exemplo compescat: ut corona cumuletur, & crescat. 3 Novitate miraculi: quod est visibile, & invisibile. 4. Inspiratione subtili. Daß ist: 1. Mit gebung des Gesetzes. 2. Mit strengigkeit deß Creutzes: dessen er 5. Vhrsachen anziehet: auff daß er vns von der boßheit abhalte: auff daß niemand ob seinen gaben sich verhoffertige: daß die tugenden den Menschen bekand werden: auff daß er auch andere mit dem Exempel bezwinge: vnd/ auff daß die beygelägte Crone wachse/ vnd grösser werde. 3. Mit ernewerung des wunderwercks. 4. Durch subtile/ vnd behende einblasung.

Was andere Theologi vom vnterscheide der Visitationen allenthalben

halben schreiben / muß ich fahren lassen. Dann solches alhier zu erzehlen wolte zu lang fallen: vnd diese schrifft / vnd Tractat nicht tragen können.

Derwegen wil ich diesen meinen Tractat vom namen der Visitation auß obgedachten vrsachen/vnd/daß ich in dem folgenden desto besser könne verstanden werden / anfangen / vnd kürtzlich sagen/daß ich keinen von obgemelten vier bedeutungen der Visitation der Kirchen/so man in H. schrifft findet / mit dieser Visitation der Kirchen gantz eigendlich/oder ohn einige außdingung meine (wiewol jhrer etliche gleichnus weise dahin köndten gedeutet werden) sondern/ daß ich diese Visitation derivire / vnd herbringe / von dem Frequentativo, Visito. [q] Daß ist: ich komme offt zu sehen: eben/ wie das wort ἐπισκοπὴ / daß ist: eine auffsehung/ ἐπισκοπέω / ich mercke auff / Item Inviso: daß ist: ich besuche/ wie ein Artzt einen krancken: [r] Item prospicio: ich sehe mich vor: wie ein Kriegßobrist sich vorsehen sol / daß an seinem heer kein mangel sey: herkommen/ [s] auch in vnserm Text mit diesem [t] worte ἐπισκεψώμεθα von Paulo gebrauchet wird / diß wort hat David auch gebraucht / da er Gott bittet/daß er den weinstock/daß ist: die Kirch heimsuchen wolle. [u]

q. Luc. 19. v. 44.
r. Galenus alibi.
s. Lucian9
t. Act. 15. v. 36.
u. Psal. 80. v. 15.

Also / daß ich die Visitation der Kirchen/mit einem teutschen wort/ eine offtmahlige zusammen kunfft/besichtigung/ auffsehung / vnd besuchung der jenigen / so zur Kirchen gehören: oder actum ipsum visitandi: daß ist: die handlung selbst zu Visitiren, oder zu besuchen / eigentlich nennen mag. Davon in folgendem Haupstuck weiter.

Für das erst sey gnug gesagt / vom Namen der Visitation.

2. Hauptst.

Das 2 Hauptstück/

Was die Visitation der Kirchen sey.

WEil Cicero schreibt: [a] Omnis, qui de aliquo suscipitur sermo, debet à definitione proficisci, ut intelligatur quid sit, de quo loquatur: das ist: alle rede/so von einem dinge angenomen wird/sol von der beschreibung angefangen werden/auff daß verstanden werde/was das sey / davon sie handle: vnd auch dasselbe naturalis Methodus erfordert:

a. Cic. l. 1. Off. & Bal. in tr. de Carc. C. 1. fol. 585.

Dar-

Darumb wil ich diesen tractat von der Kirchen Visitation, also ferner vmbstendlich beschreiben: [b]

[b]. Vmbstendliche beschreibung der Visitation.

Die Visitation der Kirchen/ist eine von Gott selbst anfenglich im Paradis ohn mittel: vnd darnach durch die lieben Ertzvätter/ Propheten/ vnd Könige deß alten Testaments: auch ferner im newen Bund durch seinen Sohn Christum Jesum selbst/ vnd die andern Aposteln/ vnd durch andere frome Keysere/vnd Bischoffe in der alten Kirchen/gottselige/ hochnötige/vnd nützliche gebrauchte handlung/ in/vnd mit welcher zu diesen vnsern zeiten/ eine jede Christliche hohe Obrigkeit/ so wol offentlich in den Kirchen/ als besonderlich in den Heußern/ durch gottsfürchtige/vnd gelärte Menner/ auf gebührliche zeit/ alle vnd jede jhre vnterthanen/ in der forcht Gottes/vnd liebe des nechsten/ besuchen/vnd erforschen lesset/wie sie sich in jhrer lehr/ gehorsamb/ leben vnd wandel /gegen Gott/ vnd jhren nechsten gehalten haben/ vnd noch halten/ auf daß Gottes ehr dadurch befördert/ sein gerechter zorn vermieden/ die Kirch Christi erbawet/ jhre zucht/ vnd disciplin erhalten/ die Obrigkeit/ vnd Vnterthanen jhres Ampts erinnert/ die frommen vnd gehorsamen gelobet/ vnd gestercket/ dem Ergernus/vnd vielem anderm vnheil fürgebawet/vnd beiderseits der Seelen heil/ vnd seligkeit gesucht/ gemeinet/ vnd fort gepflantzet werden möge.

Alle/ vnd jede Membra oder stücklein/ dieser beschreibung sollen in folgendem tractat erzehlet/ vnd bewiesen werden.

Pardulphus Prateius beschreibt die Visitation der Kirchē mit diesen [c] kurtzen worten: Visitatio, est exploratio vitiorum animarum, quarum cura episcopo concredita est. Daß ist: die Visitation, ist ein erforschung der mängel an der Seelen/ deren sorg einem Bischoff befohlen ist. Ob aber diß werck den Bischoffen allein befohlen sey/wollen wir an seinem orth kürtzlich vernemen.

[c]. Pard. prat. in Con. de Verb. sig. fol. 575. ex. c. si Episcopus de offi. ordi. Cap. 6. fol mihi 72.

Vnd so viel vom andern Hauptstück/ Was die Visitation der Kirchen sey.

Das

Das 3 Hauptstück/

III. Haupt-stück.

Wie mancherley sie sey.

DJe Visitation der Kirchen ist zweyerley. a Publica & privata. Daß ist: Ein offentliche: vnd eine besondere.

Die offentliche Visitation, ist dieselbe / welchē in gegenwart der hohen Obrigkeit/oder jhrer darzu deputirten personen / vnd beysein der Prediger / totius corporis Ecclesiæ, der gantzen Kirchen / aller alten/vnd jungen Menschen/so gesundheit/ vnd verstands wegen der Visitation beywohnen/vnd sich jhr vnterwerffen können/offendlich in der Kirchen/oder in einem andern gemeinen offentlichen orth mit jhren gebürlichen offentlichē Ceremonien, vnd solenniteten gehalten/vnd geübet wird.

a. Ea, quæ divisim traduntur, sunt magis clara, & facilioris capacitatis, & meliùs memoriæ comendari possunt. Schneid. fol. 900 n. 1. ex fabro super rub. tit. de act.

Die besondere Visitation ist dieselb/ welche auß befelch der hohen Obrigkeit/ durch einen Prediger / vnd andere jhm zugeordnete Personen privatim, daß ist: besonderlichs/in eines jeden Glieds der Kirchen besondern hauß / mit dem Haußvatter / Haußmutter / Kindern / vnd gesind gehalten wird.

Diese beyderley art der Visitation ist widerumb zweyerley Nemblich Ordinaria, et extraordinaria, daß ist: ein ordentliche/vnd vberordentliche Visitation.

Was die offentliche Visitation sey.

Die ordentliche Visitation ist/dieselb / welche so wol offentlich/ als besonderlich auff jhre gewisse zeit: von jhren gewissen leuten: auff jhre gewisse weiße/ vnd an jhrem gewissen ort gehalten wird.

Die vberordentliche Visitation ist dieselb/welchē so woll offentlich/alß besonderlich zu vngewisser zeit/alß wann ketzereyen/oder andere grobe jrrthumen in die Kirch oder sonsten jrrsalle in die Heußer einfallen/ vnd sich erheben/auff eine zur fürfallenden sach/dienliche weise / auch bißweilen durch die Personen / so man an der ordentlichen nicht gebrauchet / vnd an einem darzu bequemen ort gehalten / vnd geübet wird.

Eine Ordentliche vnd 2 Vberordentliche Visitation.

Bißhero vom dritten Hauptstück.

IIII. Haupt-stück.

Folget das 4. Hauptstück /

Woher die Visitation allererst kommen / vnd erfunden sey.

a. Gen. 3. ERstlich hat Gott der Allmechtig/dise Visitation selbst/ohn
v. 9. 10. 11. Mittel/im Paradis angefangen / da er/vnser aller Vatter/Adam
12.13.14. gefraget / vnd geruffen hat/daß er seins essens/vnd vbertrettung/für
15.16.17.18 sich vnd sein Weib rechenschafft gebe. [a] Daruber er auch/ mit sampt sei-
19. nem Weibe / vnd der Schlangen / verflucht/verurtheilet/er aber/vnd sein
II. Weib / mit deß Weibssammen/widerumb erfrewet worden ist.
b Gen. 4. Wie Moses klerlich bezeuget/ vnd daselbst nach der lenge zusehen ist.
v.26. III. Zum andern/hat Gott durch den Enos / bey welches zeiten man
c Gen.6.v. anfieng / von dem Namen des Herrn zu Predigen / die damals auch noch
3. & 14.15. kleine Kirche Visitirt, vnd heimgesucht. [b]
16.17.18. IV. Zum dritten: hat Gott seine Kirche durch Noah heimgesucht / da
d Gē. 9.6.8. er der Welt 120 Jahr zur busse gegeben / vnd daß Noah solches der Welt
V. Predigen solte/befohlen hat. [c]
e Gē.11.v.7. Zum vierten: hat Gott nach der Sündflut seine Kirche abermal
VI. f Gen 13.14 durch Noah Visitirt, daß Weltlich schwert verordnet/ vnd mit Noah ei-
15.16.17.18. nen bund gemacht. [d]
VII. Zum fünfften / hat Gott seine Kirch mit verwirrung der
g Gen.22.v. sprach/vnd zerstrewung in alle Länder heimgesucht. [e]
23.25. VIII. Zum sechsten / hat Gott seine Kirch durch Abraham an verschei-
h Gen. 19.v denen orthen Visitirt. [f]
4.5.6.7.8. Zum siebenden / hat Gott seine Kirch visitiret/ durch Isaac/durch-
IX. welchen die Kirch aus der gefahr errettet worden. [g]
i Gen.33.v. 4.&c.per tot. Zum achten/ hat Gott die Sodomiter heimgesucht durch Loth/wie-
wol sie die visitation vbel auffnahmen/ welches jhnen noch viel vbeler be-
X. kam. Loth aber vnd seine Töchter genossen der visitation desto besser. [h]
k Gen.41. Zum Neundten: hat Gott seine Kirche heimgesucht durch Ja-
v.39.&c. Exod.1.v.6 cob. [i]
XI. Zum Zehenden: hat Gott seine Kirche Visitirt durch Joseph. [k]
l Exod. 20. Zum Eilfften: ist die Kirch Gottes/durch Mosen offt vnd viel-
Deut.5. mal heimgesucht / davon die bücher Moses vol seind. [l] In sonderheit

sei-

sein 8. vnd 14. Cap. Exod. vnd 26. Levit. vnd 28. Deut. & cæteris locis.

XII. Zum Zwölfften: hat Gott seine Kirche Visitirt durch den Josue.[m] m Ios.1.v.1. &c. & 10. v. 12.

XIII. Zum dreyzehenden/ hat Gott seine Kirch heimgesucht/ durch Athnie den sohn Kenos: vnd Ehud den sohn Gera.[n]

XIV. Zum vierzehenden/ hat auch Gott seine Gemein gnedig heimgesucht durch den Propheten Samuel/ davon die bücher Samuelis zeugen vnd insonderheit das 7. Cap. deß 1. Buchs V. 3. 4. 5. 6. 7. n Iudic.3.v. 4.9.10.11.12 15. 21. 22.

XV. Zum fünffzehenden/ hat Gott seine Kirch Visitirt, durch den Propheten Eliam: bey zeiten/ deß gottlosen Achabs.[o] o 1. Kön.18. v.40. & 19. v.18.

XVI. Zum sechzehenden/ hat Gott seine Gemein heimgesucht/ durch die fromme Könige/ vnd Regenten/ Assam/ Josaphat/ Joam/ Amasiam/ Azaiam vnd Jothan/ Hißkiam/ Josiam/ David/ Salamon/ vnd andere mehr/ dann es zu lang fallen wolte/ alle Exempla zuerzehlen.[p] p 1. Kön. 15. v. 11. 1. Kön 22. v. 43. 2. Kön. 12. v. 2. 14 & 15. v. 3. 2. Kön. 16. v. 3

XVII. Zum Siebenzehenden/ hat Gott seine Kirch gnädig Visitirt durch die Machabeer/ Wie in der Histori zu sehen ist.[q] q 1. Mach. 6. & 5. v. 11.

XIIX. Zum achtzehenden/ hat Gott seine Kirche besucht/ durch Jesum Christum seinen allerliebsten Sohn.[r] r Matt. 16. v. 13.

Dessen wir Mathei am 16. 16. Cap. ein mercklich Exempel haben/ dann ob er wol/ als ein wahrer Gott/ vnd Mensch/ wol wuste/ was die leut in der gegend der Statt Cesarea Philippi von jhm hielten: Item was die Jünger von jhm sagten: so hat er sie dennoch darumb gefraget: Wer sagen die leut/ daß des Menschen Sohn sey? Item wer saget dann jhr/ daß ich sey? darauff sie geantwortet: du bist Christus/ deß lebendigen Gottes Sohn.[s] s Mat. 16. v. 16.

Nicht daß er dieser antwort bedörffte: dann er kandte sie alle/ vnd bedörffte nicht/ daß jemand zeugnus gebe/ von einem Menschen. Dann er wuste wol/ was im Menschen war.[t] t Ioan. 2. v. 25.

Sondern auff daß erstlich/ die Jünger in jhrem Glauben an Christum gestercket: Darnach auff daß die andere zuhörer auch dadurch zur erkendnuß vnd bekandnuß Christi geführet. Zum dritten/ die nachfolgere/ so fern sie Obrigkeiten vnd lehrer seind/ hiemit in die fußstapffen Christi/ als deß alleroberſten Visitatoris zutretten vermahnet/

4 Auch die heimgesuchten/ vnd gefragten/ diesem der Junger Exempel gehorsamblich nachzufolgen/ erinnert worden.

Hieher können auch die fragen Christi/ so er zu seinen Jüngern/ an andern orthen gethan hat/ als Matt. 17. V. 25. Von wem die Könige auff Erden/ den zoll nemen. Item: wo kauffen wir Brod/ daß diese essen? referirt, vnd gezogen werden.[u] u Ioan. 6. v. 5. Matt. 6. v 38.

x Ioã.6.v.6 Welches er gesagt hat sie zuversuchen/dann er wuste wol/was er thun wolt/wie Johannes bezeuget. x

XIX. Zum Neunzehenden/haben auch die Aposteln/Paulus/Barnabas/vnd Johañes/mit nahmen/Marcus vnd Silas (dazu sie dann auß dem H. Geist getrieben.) diese Visitation zu jhren zeiten in Sirien/Cilicien/vnd Cypern/fleissig gehalten/vnd getrieben/damit die Gemein gestercket/vnd besehen/wie sich die jenige/denen sie deß HErrn Wort verkündiget hatten/verhalten haben.

Wie wir droben auß dem Text/vnd Materia dieses Tractats zum theil vernommen haben/vnd ferner in der Apostel geschichten/am 15. Cap. v.38.39.40.vnd 41. zu lesen ist.

y 1.Corinth 16.v.5. Sihe auch/wie Paulus verheisset/auß Macedonia zukommen/vnd die Kirch zu Corintho den gantzen Winter zu besuchen. y

XX. Zum zwantzigsten/haben etliche gottselige Keyser/im newẽ Testament sich jhrer Kirchen/vnd Kayserlichen höffe/welche nichts anders (wie z einer sagt) als Kirchen gewesen/Visitationes zubefehlen/vnd jhnen bey zuwohnen/mit höchstem fleiß gefallen lassen.

z Eusebius in vitâ Cõstantini Magni fol. 1.1.& Socr. lib.7. cap.21.

aa Euseb. in vita Cõstan. lib.1. c.11.

Eusebius meldet/aa das Constantius Chorus ein Vatter deß grossen Constantini/sich habe gelieben lassen/seiner höffling eiffer/vnd beständigkeit in der Christlichen Religion einmal zu inquiriren, oder zuerforschen/vnd damit er da zukeme/hab er durch ein Kayserlich Mandat befohlen/das die jenigen/so bey jhm an seinem hoffe bleiben wolten/den Götzen/reuchern/vnd opffern solten/welche sich aber deß Götzen dienstes weigerten/möchten wol/vnd solten von seinem hoff abziehen.

Als nun etliche höfflinge/auß grosser forcht jhres schadens/viel lieber Gott/als den Kayser erzürnen wolten: vnd der Kayser solches gemercket hatte/hat er die abtrünnigen vnd mäineydigen/auß seinem Kayserlichen hoff vertrieben/vnd die beständigen an seinem hoff behalten: auch diesen herrlichen/vnd recht Kayserlichen spruch geredet: Nunquam fidem Principi bonam præstiturum, qui in Deum perfidus fieri non veretur. Daß ist/das der jenige seinem Fürsten nimmer guten glauben/vnd trew beweisen würde/welcher sich nicht schemete/vntrew gegen Gott zu werden. bb

bb Cõstantinus. Euseb. lib.4. cap.24. de vita Constantini fol.171.

Was massen der Kayser Constantinus dieses höchstgedachten Constantij Sohn/sich selbst einen Bischoff/daß ist: auffseher/vnd Visitatorem in gegenwart der Bischoffen geheissen: mit diesen worten: vos intra Ecclesiam, ego extra Ecclesiam Episcopus à Deo constitutus sum. Daß ist: jhr Bischoffe/seyd innerhalb der Kirchen Bischoffe: ich aber

bin

bin von Gott ausserhalb der Kirchen zum Bischoffe/ vnd auffseher verordnet.

Item wie er alle seine Vnterthanen zur Gottesforcht vnnd frommigkeit vermahnet habe: dessen meldet Eusebius mit grossem ruhm.

Sihe auch/ wie er sich mit Predigten/ lesen/ singen/ vnd betten an seinem hoffe/ allen Obrigkeiten zum Exempel gehalten habe. [cc]

Welcher gestalt sich in diesem fall Theodosius der alte/ gegen der Kirch Gottes/ vnd mit vermahnung gegen seinem Sohn verhalten habe/ bezeuget die Historia. [dd]

Wie Theodosius der jünger/ mit außschreiben der bücher des Newen Testamentes vnd mit erzehlung derselben/ [ee]

Item/ mit täglichem lesen/ vnd betten mit seinem Ehegemahl/ vnd allen Predigern/ so vmb jhn gewesen/ vnd dem gantzẽ Volck zu Constantinopel/ wie einem Obristen Visitatori gebühret/ sich verhalten habe/ ist mit grossem ruhm bekand/ vnd zulesen. [ff]

Wie sich auch in den Visitationibus der Kirchen/ wenn sie gottlose lehren abgeschaffet/ vnd die reine lehr widerumb aufgerichtet/ Martianus, Gratianus, Iovinianus, Valentinianus, Arcadius, Honorius, Valentinus Tertius, Iustinianus, Carolus Magnus, Hildericus Thrasimundi Sohn in Africa/ vnd andere Kayser mehr/ die mir jetzt nicht einfallen/ gehalten haben/ solches bezeugen auch die Historien. [gg]

Zum ein vnd zwanzigsten/ geben auch etliche Concilia zeugnuß/ daß in der alten Kirchen auch/ seid der zeit/ daß viel Bäbstliche jrrthume schon eingeschlichen waren: doch die Visitationes zu halten/ hoch vnd thewer befohlen gewesen sey.

Dann/ im 35. Canone Concilij Toletani quarti, so Anno Christi 681. Von allen Bischoffen Hispanie/ vnd Galicie gehalten worden/ finden wir also geschrieben. [hh]

Episcopum, per cunctas diæceses, parochiasque suas per singulos annos ire oportet, ut exquirat, quo unaquæque basilica in reparatione sui indigeat. Quod si ipse aut languore, aut alijs occupationibus implicatus, id explere nequiverit, ad presbyteros probabiles aut diaconos mittat qui & reditus basilicarum, et reparationes, et ministrantium vitam inquirant. Daß ist/ es muß ein Bischoff alle Jahr durch sein Landschafften/ vnd Pfarrkirchen gehen/ zu erforschen/ was ein jede Kirch zu jhrer besserung bedörffe/ da er selbst mit Kranckheit/ oder andern sachen/ vnd geschefften beladen/ solches nicht außrichten köndte/ sol er fromme Priester/ vnd Diaconos senden/ welche sich der Renten/ vnd besserung der Kirchen/ auch der Prediger lebens erkundigen.

B iij So

[cc] daselbst Cap. 29.

[dd] Theodosius. Theodoretus lib. 5. c. 2. Eccl. Hist.

[ee] Theodosius Iunior

[ff] Theodoretus lib 8. c. 37.

[gg] Euagrius lib. 2. c. 1 Zozom. lib 1. c. 1. Socrat. lib. 7. c. 24. Socrat. lib. 7. c. 24 Euagr. lib. 7. c. 11. Phil. Mel Chron. lib. 3. fol. 368. 1.

[hh] Episcop 35. Concil. Tolet. 4. fol. 140.

So lesen wir auch im Concilio Tarraconensi, so Anno 494 gehal-
2. ii Dan 8. cõcil. Taraconensis.. ten ist ii vnter dem König Theodorico, also: Decrevimus, ut antiquæ consuetudinis ordo servetur, et annuis vicibus ab Episcopo diœceses visitentur, et si qua basilica forte fuerit reperta destituta, ordinatori eius reparari præcipiatur. Daß ist/ Wir haben beschlossen/ daß die ordnung der alten gewonheit gehalten/vnd daß die Landschafften alle Jahr vom Bischoffe heim gesucht werden/ vnd da villeicht eine Kirche verwüstet gefunden würde/ soll befolen werden dem ordentlichen auffseher/ dieselbe zuverbessern.

3. kk c. relata. 2. 4. 1. fol. 321. Zu dem lesen wir auch in concilio Toletano, kk oder wie etliche (nemlich Iuo, et Burchardus wollen) concilio Tributiensi, so Anno 896 vnter dem Kayser Arnolpho gehalten ist/ daß im Visitiren die vnfleissigen/ vnd geizige Bischoff gestrafft/ vnd vermahnet seynd mit diesen worten: statuerunt itaque, ne quis ultra exerceat, id cupiditatis ingenium, et, ut solicitiores sint Episcopi de suis gregibus visitandis. Daß ist/ darum haben sie beschlossen/ daß niemand hinfurt sein begierlichs hertz offenbahre/ vnd gebrauche/ sondern/ daß die Bischoffe fleissiger sein jhre herde zubesuchē/ nemlich alle Jahr/ wie die vorige wort bezeugen/ so kurtze halben/ dahinden bleiben.

4. ll c. non semel. 18. q. 2 Zum vierdten/ lesen wir auch in dem Concilio Aurelianensi also: ll Non semel, sed sæpius visitent in anno Episcopi monasteria monachorum, et si aliquid corigendum fuerit, corrigatur. Daß ist/ die Bischoffe sollen nicht ein/ sondern vielmal die Klöster der Mönche im Jahr heimsuchen/ vnd so etwas zu bessern ist/ besseren.

V. Zum fünfften/ wird auch der Visitation gedacht in Conciliis Lateranensibus, so vnter Alexandro tertio, vnd vnter Innocentio tertio, gehalten seynd/ Cap 4 et 33.

Welche wort geliebter kürtze wegen/ alhier verschwiegen/ vnd den gelerten nach zulesen hingewiesen werden.

6. mm Grego. Mariniāo Episco. lib. 7. nid. Epist 18. Zum sechsten/ hat Gregorius geschrieben mm daß ein fürseher der Statt (Antistes civitatis) so offt er wolle/ daß Kloster besuchen möge/ sollen aber sich vor sehen/ daß daß Kloster darumb nicht beschweret werde.

7. nn Innocēt 4. c. Romana Ecclesia 1. de censi. in 6. decre. §. deinde & sequētib 6. Zum Siebenden/ schreibt Innocentius 4. nn nicht alleine/ daß die Bischoffe/ die grossen/ vnd kleinen Kirchen Jährlichs Visitiren sollen/ sondern gibt jhn auch ein form/ wie vnd was gestalt sie die Visitation anfangen/ halten vnd gebrauchen sollen.

Zum Achten meldet auch/ daß Concilium Tridentinum von der Visitation, vnd wie: auch zu welchem end dieselbe soll gehalten werden.

Vnd so viel sey gesagt vom vierten Hauptstück/ in welchem wir ge-

hörē

Vnd so viel sey gesagt vom vierten Hauptstück / in welchem wir gehöret haben/daß Gott der Allmechtig/als Causa efficiens, et prima, daß ist die allererste wirckende vrsach/dieser vnser Visitation sey / vnd das er durch die Ertzvätter/durch die Propheten/durch die Könige/Richter vnd Regenten deß alten Testaments / im newen bund aber durch Christum/durch die Aposteln / durch die Kaysere/vnd durch fromme Bischoffe/auff verschiedenen Conciliis, vnd sonst zu andern zeiten/ diese Visitation der Kirchen geübet vnd gebr auchet habe.

Was massen derselbige gütige Gott seine Kirch in Teutschland anfenglich durch den Chur vnd Fürsten zu Sachsen ꝛc. Item Landgraffen Philipsen zu Hessen/vnd darnach den Churfürsten Fridericum 3. Pfaltzgraffen bey Rhein ꝛc allerseits höchst / vnd hochlöblicher gedächtnüs / vnd durch andere Fürsten vnd Graffen deß Reichs besucht / vnd vom vnflat deß Babstumbs erlöset habe/vnd noch täglich besuchen/ vnd gute ordnung anstellen lassen.

Item / wie auch in Engelland / Schottland/Franckreich/Vngern/ Polen / nieder Teutschland/ Dennemarck/vnd anderen orthen/durch jhre Könige/ Königinnen/auch andere Obrigkeiten der Stette/vnd darzu verordneten personen / vor langen Jahren die Kirchen daselbst Visitirt worden sein/vnd noch besucht werden. 5. Haupt-stück.

Dasselbe ist Gott lob / zum theil bekand / zum theil aber beweisen solches jhre Kirchen ordnungen/die in offentlichem Truck zubekomen sein.

Dann mir zu lang fallen würde/alhier alles zu erzehlen/weil ich doch hier von in meinem discurs weitlaufftig gehandelt habe.

Folget daß 5 Hauptstück/

Von den jetzthelffenden/vnd erhaltenden vrsachen der Visitation.

Die erst jetzt helffende/vnd erhaltende vrsach der Visitation ist / eine gotselige Christliche Obrigkeit/ [a] deren Ampt ist / daß sie ausserhalb der Kirchen/ein Bischoff /vnd auffseher sey/

Nach den angezogenen Exemplen der höchstgedachten Kayseren/ vnd Königen deß alten/vnd Newen Testaments/.

Vnd weil etliche mir möchten fürwerffen/ Nō exemplis, sed legibus esse iudicandum. Daß ist / man sol nicht nach den Exemplen / sondern nach den Gesetzen richten. [b]

1. a Causæ adiuvātes suâ naturâ im̄obiles sunt, quia à principali adhibentur, & suâ propria inhærente vi, ac potētiâ non agunt. B. D.

b. l 12. ff. de. officio præsidis. & l. nemo 13. c. de sentēt & interloc. om. iud.

Vnangesehen / daß solche Regula jhre fallentias, oder außdingung hat.[c] 1. Wenn die Exempla der Kayser / Könige / vnd Fürsten seind / wie in diesem fall sich gewißlich zuträgt. 2. Quando apparent Exempla publica personarum plurium: Daß ist: wenn vieler personen offentliche Exempla fürhanden / wie auch an diesem ort sie gewißlich seind.

c Socin. reg. 180.

Als dann mag vnd soll man wol nach den Exemplen richten / vnd leben.

Jedoch (sintemahl vns hierinnen die Leges nicht mangeln / vnd derwegen wir damit vns nicht bedörffen zu behelffen) will ich nur einen / oder zwey sprüche anziehen / auß welchen offenbahr ist / Id quod Cæsaribus, et regibus rectè factum est, iuxta legem divinam fieri debuisse. Daß ist / was den hohen Obrigkeiten befohlen ist von Gott / daß sie sich der Kirchen am fleissigsten annemen / jhr in den Landen / so sie von Gott haben / eine herberg geben / fromme Prediger haben / beruffen / erhalten / die religion selbst annemmen / vnd bekennen / der Kirchenzucht sich selbst vnterwerffen / den vnterthanen ein gut Exempel geben / die Kirchen Visitationes, als ein bandt der Kirchenlehr / vnd zucht befürdern / vnd sich darinnen (da möglich) finden lassen / oder dazu andere Qualificirte personen verordnen / Schulen anstellen / vnd tüchtige Schulmeister dazu erwehlen / vnd beruffen / etc.

Wann diese stück von der hohen Obrigkeit in das werck gestellet werden / zweiffelt mir nicht / es könten leichtlich alle verstendigen mercken / daß die hohe Obrigkeit eine gewisse helffende vrsach diser Visitation sein würde.

Wie ein Obrigkeit beide Taffeln vertheydigen / vnd demnach die erste Taffel / daß ist / für allen dingen beschützen solle / vnd wie sie nach der Lehr Mosis mit dem Gesetze deß HErrn versehen sein müssen /[d] dasselb will ich alles geliebter / vnd gesuchter kürtz wegen fürüber gehen.

d Deut. 17. v. 18.

Vnd nur allein hören / was David / vnd Jesaias vom Ampt der Obrigkeit sagen / mit diesen worten.

So lasset euch nun weissen / jhr Könige / vnd last euch züchtigen / jhr richter auff Erden.[e]

e Psalm. 2. v. 10. 11. 12.

Dienet dem HErrn mit forcht / vnd frewet euch mit Zitern / küsset den Sohn / daß er nicht zürne / vnd jhr vmbkommet auff dem wege.

Item / meine Augen (spricht David / andern Obrigkeiten zum Exempel) sehen nach den trewen im Lande / daß sie bey mir wohnen

Psal. 101. v. 6. 7.

vnd

Falsche leut halt ich nicht in meinem Hauße / die Lügner gedeyen nicht bey mir.

Frü vertilge ich alle gottlosen im Lande/daß ich alle vbelthäter außrotte/auß der Statt deß HErrn. v.8.

Wer nun nicht gar verblendet ist/der sihet auß jetzt gehörten sprüchen Davids klärlich/ was einer hohen Obrigkeit zu wahrer erkandnüß Gottes vnd zu vollziehung jhres hohen Ampts/ in jhrer personen vnterwerffung der Götlichen disciplin, Item in ordentlicher bestellung / vnd besuchung der Kirchen/ vnd deß Weltlichen Regiments von nöthen ist.

Gleicher gestalt / spricht Gott seine Kirche an / mit diesen tröstlichen worten: Vnd die Könige sollen deine Pfleger/vnd jre Fürsten deine seugammen sein. g g Iesa.49, v.23.

Wer nun die natur eines Pflegers / vnd das Ampt einer seugammen recht betrachtet/wird auch bekennen müssen/daß die Könige/Fürsten/Graven vnd herrn jhrem Ampt nimmer genug thun können / so fern sie nicht in jhrem Lande die vnsauberkeit jhrer Pflegkinder / vnd seuglinge / durch ordentliche anstellung deß Kirchen Regiments/ vnd bevorab der Kirchen Visitation, vnd was dazu gehörig ist/reinigen vnd sauber machen.

Ob nun wol leut gefunden werden / die sich beduncken lassen/ daß die Kaysere / Könige/ Fürsten/ Graven/vnd Herrn zuviel thun/vnd frembde händel treiben/ wann sie Religions sachen für allen dingen zu promovieren sich gefallen lassen.

Wie dann Procopius der Historienschreiber dem Kayser Justiniano / vnd Leontius Lydorum Bischoff dem Constantio sol verwiesen haben.

In massen auch zu jetziger zeit / die newen Romanisten / als ob die Weltliche Chur- vnd Fürsten daran/daß sie sich an statt der Bischoffen/in jhren Landen / der Kirchen hoch annemen/zuviel thun/fürwerffen/ohnangesehen/auff dem Kayserlichen Reichßtage Anno 1555, die Geistliche Iurisdiction respectivè suspendirt, vnd einem jeden stande die Kirchen zubestellen/ aller gnädigst zugelassen / vnd auß folgenden worten zuersehen ist:

Damit auch obberürte beederseits Religions verwanden/so viel mehr in bestendigem frieden / vnd guter sicherheit gegen/vnd bey einander sitzen vnd bleiben mögen: So sol die Geistliche Iurisdiction (doch den Geistlichen Churfürsten/Fürsten/vnd ständen/Collegien, Clöstern/vnd ordensleuten/

leuten an jren Renthen/Gült/Zinß/vñ Zehenden/weltlichen Lehenschafften/auch andern Rechten vñ Gerechtigkeiten/wie obstehet/ vnvergriessen) wider der Augspurgischen Confessions Religion, Glaube/ bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen/ ordnungen/ vnd Ceremonien/so sie auffgericht/oder auffrichtẽ möchten/ biß zu endlicher vergleichung der Religion, nichts exercirt, gebraucht oder geübet werden/ Sondern derselbigen Religion, Glauben/ Kirchengebräuchen/ ordnungen/ Ceremonien, vnd bestellung der Ministerien, wie hievon nachfolgends ein besonder Articul gesetzet/ jhren gang lassen/ vnd kein hindernüs oder seintrag dadurch beschehen/ vnd also hierauff/ wie obgemelt/ ist zu endlicher Christlicher vergleichung der Religion, die Geistliche Iurisdiction ruhen/ eingestellt/ vnd suspendirt sein/ vnd bleiben.

Aber in andern sachen vnd fällen der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben/ Kirchengebräuchen/Ordnungen/ Ceremonien,vnd bestellung der Ministerien nicht anlangend/ sol vnd mag die Geistliche Iurisdiction,durch die Ertzbischoffe/ vnd andere Prelaten/wie deren Exercitium an jedem ort hergebracht/ vnd die deren in vbung/ gebrauch/ vnd possession sein/ hinfurt/ wie bißher/ vnverhindert exercirt, geübt/ vnd gebraucht werden.

Jedoch weil die H. Schrifft viel anders hievon zeuget/ wöllen wir diese verweisung/ vnd fürworff an jhren ort stellen/ vnd viel lieber hören/ was Isiodorus, [h] Augustinus/ vnd Leo/ auß H. Schrifft schreiben/ mit diesen worten: Cognoscent principes seculi, Deo debere se rationẽ reddere propter ecclesiam, quam à Christo tuendã suscipiunt. Nam sive augeatur pax, & disciplina Ecclesiæ per fideles Principes, sive solvatur: ille rationem ab eis exiget, qui eorum potestati Ecclesiã suam credidit. Das ist/ die Fürsten dieser Welt sollen wissen/ daß sie Gott rechenschafft geben müssen/ von wegen der Kirchen/ welche sie von Christo haben angenomen zuvertheidigen. Dann der Fried oder Zucht der Kirchen werde gemehret/ oder auffgehalten durch die Glaubige Fürsten/so wird er doch rechenschafft von jhnen fordern/ welcher seine Kirche jhrer macht befohlen hat.

[g] Isiodorus de summo bono. lib 3. c. 53.

Vnd Augustinus: [i] Pertinet hoc ad Reges seculi Christianos, ut temporibus suis pacatam velint habere matrem suam Ecclesiam, daß ist/den Weltlichen Königen/ so die Christliche Religion bekennen/ gehöret zu/mit fleiß daran zu sein/ daß jhre Mutter die Kirch rühig erhalten werde.

[i] Augustinus Tract. 2. Ioannẽ.

Item Leo: [k] Debes, imperator, incunctanter advertere,regiam potestatem tibi non solùm ad mundi regimen, sed maximè ad Ecclesiæ præsidium esse collatã. Daß ist/ du solt/ o Kayser/ohn verzug/dieses wol

[k] Leo.1.ad Imperat. Leonem.

anmercken/

anmercken / daß dir von Gott die Königliche macht vnd vnd gewalt nicht allein zum Weltlichen Regiment/sondern fürnemblich zum schutz der Kirchen/bescheret sey.

Die vrsach setzet Ambrosius [l] mit diesen worten hinzu: Cum enim omnes homines, qui sub ditione Romanâ sun't, vobis militent imperatoribus terrarum, atque principibus: tùm ipsi vos omnipotenti Deo, & sacræ fidei militatis. Daß ist / dann dieweil alle Menschen / welche dem Römischen Reich vnterworffen / für euch streiten / die jhr Kaysere / vnnd Fürsten dieser Welt seid / so müsset jhr auch ebener massen für den allmechtigen Gott / vnd den H. Christlichen Glauben streiten.

So viel von den ersten helffenden vrsachen der Visitation.

Weil aber die Räthe / vnd Amptsverwalter / bißweiln/vnd mehren theil das hertz der Könige / Fürsten / Graven vnd Herrn seind / [m] vnd einer sehr wol gesagt hat / [n]

Meliorem esse Remp. & propè tutiorem, in quâ princeps malus esset, quàm in quâ amici principis pravi existerent. Quandoquidem unus malus àpluribus posset corrigi, multi autem ab uno nequaquam. Daß ist: das die Gemeine besser daran / vnd sicherer sey / wenn der Fürst / oder Herr böse ist / als wenn die Räthe der Fürsten / böse sein / dann einer / der böse ist / könne von vielen besser / als viele von einem / nicht vnterrichtet werden / & meliùs erat vnum malum pati, quàm multos. Daß ist / es wer besser / daß einer litte dann viele. [o]

Derwegen hab ich nechst der ersten helffenden / vnd erhaltende vrsachen der Visitation, billich gesetzet / die gottselige Räth / Trosten / [p] (welche / daß sie der Kirchen/vnd Vnterthanen ein Trost / vñ nicht ein Trotz sein/den nahmen haben) oder Amptmänner / vñ andere fürneme Befelchhaber / der Fürsten vnd Herrn.

Welche hierinnen den Predigern/die da ohn der Obrigkeit hülff nit viel bestendiges außzurichten vermögen / die handt bieten müssen/vnd also eben viel alß Moses / seinem Bruder Aharon gethan hat/helffen/vnd daß Hochlöbliche Werck der Religion handhaben / vnd auch diese vnsere Visitation mit rath / vnd that erhalten können.

Alhier muß aber von den Obrigkeiten in acht genommen werden / daß sie solche diener darzu verordnen / welche nicht mehr schadens / alß vortheils schaffen. [q]

Ibi enim sunt quærenda, & postulanda consilia, ubi spiritualis scientiæ gratia coruscat. Daß ist / dann alda sol man rath suchen / wo die gnad der Geistlichen Weißheit blitzet/vnd scheinet. [r]

[l] Ambros. Epist. ad Valentin.

[m] Consiliarij, corda regum esse solent. l. quisquis c. ad c. Iul. Maiestatis

[n] Cuspianus in cõsulibus & Eulog. lib. 7. c. 2.

[o] Aelius Lamand. in Alexãdro. 2.

[p] Vom namen deß Trosten.

[q] NB Cautionem.

Item: Ab irreligiosis, religionis consilium, aut sapientiam à stultis petere, non est consilium accipere, sed præcipitare.[s] Das ist: von Gottlosen / vnd / die die religions Sachen nicht verstehen / Raht / oder Weißheit von den Narren suchen / ist nicht einen Raht suchen / sondern denselben vnbesonnener Weise hinabstürtzen.

s Greg. Mag. Exposit. in 1. Reg. c. 14.

Dann / wie einem Krüppel das Tantzen ansteher: also stehet dem Narren an / von Weißheit zu reden.[t]

t Proverb. 26. v. 3. 7.

III. Zum dritten. helffen diese Visitation der Kirchen rümblich halten / vnd beständig erhalten / die Diener Göttlichs Worts: wann / sie in jhrem Ampt fleissig seynd / vnd die droben auß dem Bäpstlichen Rechte billich gestraffte Faulheit mit Visitiren, von jhnen nicht vernemen / sondern viel mehr hören lassen / daß sie wol in täglichem lehren / Leben vnnd Wandel / als im Visitiren, diesen gar wenig veränderten Vers deß Poeten:[u]

u Ovid. 5. Fast.

Sic agitur censura, & sic exempla parantur,
Cum, reliquos Pastor quod monet, ipse facit:

in Acht nemen / vnd gedencken / Tunc proficere Doctorem, & fidem dicendo facere (& visitare) cùm suis operibus docet (& visitat) wie Didymus sagt:[x] Et nihil prodesse manibus vinctis armare linguas,[y] optimamque doctrinam esse, Vitâ docere.[z] Das ist: daß als dann ein Lehrer nutz schaffe / wann er mit den Wercken lehret / vnd heimsuchet: Vnd das nichts helffe mit gebundenen Händen / die Zungen bewahren: vnd daß das die beste Lehr sey / mit dem Leben zu lehren.

x Didymus. y Greg. Naz. z Chrysostomus.

Hierzu wird jhnen dienlich seyn der Spruch Chrysostomi: Non est æquum, ut sacerdotali honore fruantur hi, qui vitam verè sacerdotum studiosè non imitantur.[aa] Das ist: es ist nicht billich / daß die jenigen / welche dem Leben der waaren Priester nicht fleissig nachfolgen / der Priesterlichen Ehr geniessen sollen. Et necesse est, ut omnes culpas & negligentias sibi imputet, qui ministerium virtutis infirmo commisit. Das ist: vnd es ist nötig / daß der jenige jhm alle Schuld vnd Nachlässigkeit zumisset / welcher das Ampt der Tugend einem Schwachen befohlen hat.

aa Theodoretus li. 5. c. 20. ex Chrysost. bb Gregor. Rom. in Registro.

IV. Zum Vierdten / Helffen auch Presbyteri, das ist / die Eltesten der Kirchen / oder Sendschöpffen (welche neben den Predigern deß Worts als Custodes, os ac manus, das ist: Hüter / Mund / vnd Hand der Kirchen seynd) die Visitation der Kirchen halten / vnd erhalten / wann sie sich in jhrem Ampt auffrichtig / vnd redlich erzeigen / von welchem Ampt an seinem Ort sol gesagt werden.

Zum

Zum Fünfften / Helffen auch die Diaconi die Visitation der Kirchen erhalten / wann sie sich in jhrem Ampt auch Ehr: vnd redlich erzeigen. Davon auch zu gelegener Zeit soll gesagt werden. V.

Zum Sechsten / Ist auch eine ordentliche Anstellung der Schulen nicht die geringste helffende / vnd erhaltende Vrsach der Visitation der Kirchen. Dann die Schulen / Seminaria, oder der Same der Kirchen / vor langen Jahren seynd geheissen / vnd dafür billich gehalten werden. VI.

Die Siebende helffende / vnd erhaltende Vrsach / Der Kirchen Visitation ist / das gantze Corpus der Kirchen / vnd jhr Gehorsam / den sie gegen die Obrigkeit / Pastores, vnd andere darzu verordnete Visitatorn, in der forcht Gottes / vnd mit Ehrerbietung zuerzeigen / schuldig seyn. VII.

Da aber vnter jhnen etliche vngehorsame / vnd muthwillige Glieder der Kirchen sich würden finden: müsten dieselbe von der hohen Obrigkeit Ampts halben zum Gehorsam gebracht / gehalten / vnd / im fall nötig seyn würde / jhres Vngehorsams halben gestrafft werden. [cc] Nach der Lehr Augustini: Inveniatur foris necessitas, & sequetur intùs voluntas. [dd] Das ist: Laß außwendig die Notwendigkeit erfunden werden / so wird inwendig der Wille folgen. cc 1. Thess. 5. v. 25. dd August.

Also schreibt er auch anderßwo / wann er den Spruch Christi: Nötige sie herein zu kommen: [ee] herrlich außlegt mit diesen worten: Ecclesia utitur potestate, ut non invitet, sed etiam cogat ad bonum. Das ist: Die Kirche gebraucht jhrer Gewalt / daß sie nicht allein lade / sondern auch nötige vnd zwinge zum Guten. Sihe die gantze 204. Epist. Augustini, so er an Donatum hievon geschrieben hat. [ff] ee Luc. 14. v. 2 Aug. Epist. 204. Col. 835. tom. 2. Cap. de loco.

So heist es auch / wie Augustinus sagt: Felix est necessitas, quæ in meliora compellit. das ist: Glückselig ist die Notwendigkeit / welche einen zwinget zum bessern Leben vnd Wandel. gg Aug. Ep. 45. Col. 159. tom 2.

Die Achte helffende / vnd erhaltende Vrsach der Kirchen Visitation ist / eine Christliche vnd brüderliche Bescheidenheit / welche die Visitatorn gegen die heimbesuchten offentlich in den Kirchen / vnd sonderlich in den Häusern vben / halten: Vnd der heimgesuchten Verstandt / Alter / Zustandt / vnd Gelegenheit wol behertzigen / vnd hierinnen keine besondere affection (als etliche vnbesonnene jhre privat affecten von der Cantzel springen lassen) mit einlauffen / viel weniger vnnötige schreck: vnd dräuwort vernemen / sondern alles zur Liebe deß Nechsten gereichen lassen müssen / vnd sollen / Wofern sie die gantze Kirche nicht vnrühig / vnd durch jhre vnbillige Vngestümmigkeit / zum Ab: oder zu ruckfall / oder VIII.

hh 1. Pet. 5. v. 3. Auffruhr veruhrsachen: oder zum wenigsten jhre verbottene Herꝛschung vber die Kirch nicht wollen augenscheinlich erzeigen. [hh]

Docendi enim prius sunt, quàm terrendi. Terrere enim, & non docere, præcipuè nunquam (vel parùm) in Ecclesiâ versatos: improba quasi dominatio videtur. Wie einer recht gesagt [ii] hat: Das ist: Sie sollen zu förderst gelehret seyn/ ehe dann sie erschrecket werden: Dann erschrecken/ vnd nicht lehren/ insonderheit die jenigen/ welche niemals/ oder wenig in der Kirchen gewesen seynd/ scheinet als eine vnbillige Herꝛschung zu seyn. [kk]

ii August. alibi.

kk Constātinopol. Flavienus Episc: Fides est ex auditu: nō ex violētâ coactione.

Et iniustè exigitur obeditio, ubi non præcesserit auditio. Das ist: vnd wo keine Hörung vorhergangen ist: allda wird der Gehorsam vnbillich gefordert. [ll]

ll Bernh. Epist. 77.

Nec vi prædicatur veritas, sed suadendo, & consulendo. Das ist: die Warheit wird nicht durch Gewalt geprediget/ sondern durch vberreden/ vnd rathen. [mm]

mm Athanasius.

Der H. Augustinus lehret auch fein/ [nn] was für ein Ordnung/ mit den Leuten hierin zu halten sey: Erstlich/ sagt er/ solle man sie freundlich laden/ daß sie in die Kirch kommen. Wann sie aber der Kirchenglieder worden seyn/ vnd sich alsdann vngehorsam erzeigen/ sol man sie zum dritten/ nötigen vnd zwingen/ auff daß sie herein kommen/ vnd drinnen bleiben.

nn Wz für ein Ordnūg zu haltē sey auß Augustino 1. Laden 2. Heimführen 3. Nötigē.

9.

Die Neundte vnd letzte helffende/ vnd erhaltende Vrsach der Visitation ist/ die Einigkeit Mosis, vnd Aharonis, das ist: der hohen Obrigkeit/ vnd der Prediger/ auch der gantzen Kirchen; Vt enim hastilia facilè frangas singula, conjunctim non possis: Ita dissidentes facilè superantur: concordes haud facilè. [oo] Das ist: Dann/ gleich wie du einen hauffen Pfeil/ jeglichs besonder genommen leichtlich zerbrichst: welche du doch zusammen gefast/ zu brechen nicht vermagst: Also werden auch die/ so vnter sich vneinig/ leichtlich vberwunden: welche aber einig/ nicht so leichtlich.

oo Plutarchus.

Et concordiâ res parvæ crescunt, discordiâ maximæ dilabuntur. das ist: Durch Einigkeit wächset das kleine/ durch Vneinigkeit zerꝛinnet auch das grosse. [pp]

pp Salustius.

Darumb sol man daran seyn/ daß in den Kirchen/ vnd Policeyen Fried für allen dingen gesucht/ vnd gehalten werde/ wie dann derselbe/ durch ein/ auß etlichen geistlichen/ vnd weltlichen Gottseligen Personen/ mit reiffem Bedencken/ zusammen versambletes wolbestaltes Cōsistorium, Kirchenraht/ oder geistlichs Gericht wol erhalten werden kan.

Von

Von welchem Gericht/oder Consistorio hernach sol gesagt werden. Vnd so viel sey von dem fünfften Hauptstück gesagt.

Folget das 6. Hauptstück/

Von der Form der Visitation, oder auff was weise die Visitation geschehen könne.

WEil zuvor gesagt ist/ daß die Visitation zweyerley sey: Nemblich eine öffentliche/ vnd eine besondere.

So wil ich auch erstlich von der Form oder Gestalt der offentlichen schreiben: Vnd darnach von der andern an jhrem Ort auch melden. [a]

Forma dat esse rei. Phil. Mel. Et conservat eam in Esse: Ever. in Top. 86.

Ehe/ vnd zuvor ich von der Form der Visitation rede/ wil ich an statt etlicher præparatorien kürtzlich melden/ daß von nöhten sey/ etliche tag zuvor die jenige Kirch/ welche sol visitirt werden/ zu warnen/ damit sie/

1. zur zeit der Visitation desto bequemer sey/ zuvermahnen. Wie auch in Vorzeiten geschehen/ vnd solches zu sehen ist/ in c. attendentes lib. 3. Clement. tit. 10. de statu Monachorum.

2. Auch darumb/ auff daß die Visitatorn, mit der Predigt/ vnd andern darzu nötigen vorbereitungen/ vñ nottürfftigem/ aber gar mässigem Essen vnd Trincken gegen dieselbe zeit gefast seyn/ vnd versehen werden.

3. Auff daß die Sendschöpffen/ oder Eltisten der Kirchen/ die Vbertretter gegen dieselbe zeit ferner auffzeichnen/ vnd an jren gebührenden Orth/ neben andern Beschwernussen der Kirchen anbringen mögen.

So viel aber/ die Form/ vnd Gestalt der allgemeinen Visitation, durch welche sie von allen andern dingen vnterscheiden wird/ angehet: ist dieselbe zweyerley: [b] Nemblich Forma didascalica, & Forma inquisitoria. das ist: Eine Form/ durch welche man in der Visitation lehret/ vnd vermahnet: vnd/ eine Form/ durch welche man in der Visitation fleissig fraget/ vnd nachforschet.

Zweyerley Forma. Didascalica & Inquisitoria.

Die lehrende Form der Visitation stehet hierinnen/ Erstlich/ daß die gantze Kirch mit sampt den Visitatorn durch den darzu verordneten Prediger/ mit einer Predigt/ nicht lenger/ als drey vierthel einer Vhr/ oder zum lengsten ein Stund/ lehre/ vnd/ nach gehaltener Predigt Gott fleissig anruffe/ daß er die Visitation zu seinen Ehren/ vnd

c Vide de his §. sanè tit. 10. lib. 3. in sext. decret. de censib. fol. mihi 165.

andern

andern Gottseligen Enden/ davon darnach sol gemeldet werden/ gereichen lassen, wölle.[c]

c Greg. Mag.

Zum andern/ daß nach gehaltener Predigt/ Gebett/ vnd kurtzem Gesange/ der Superintendens, oder in desselben mangel/ ein ander Gelehrter Gottseliger Politicus, sich für das Angesicht der Kirchen/ damit er von einem jeden gesehen vnd gehört werde/ darstelle/ vnd kürtzlich referire, auß welcher hohen Obrigkeit gnedigem Befelch/ vnd zu welchen Enden/ die Visitation angestelt worden sey: Proponire auch kürtzlich summarischer weise/ daß in der Visitation folgende puncten fürnemblich sollen gehandelt werden.[d]

d Was für Puncten in der allgemeinen Visitation sollen tractirt werden.

Der I. Punct Catechisation der jungen/ vnd alten.

Erstlich/ Daß nicht allein etliche Kinder/ so nicht zur Schul gehen können/ vnd/ bevorab die verdächtige vnd angezeigte Personen/ auch andere erwachsene Knechte/ Mägde/ vnd alte Ehleute/ nach Beschaffenheit jhres Alters/ vnd Verstandts/ vber/ vnd von den fünff Hauptstücken Christlicher Religion in der Kirchen offentlich nach willen vnd discretion der Visitatorn, auch nach gelegenheit der zeit vnterfraget/ vnd/ in befindung jeniges Irrthumbs vnd mangels/ freund: vnd fleissig vermahnet/ Da aber vnter jhnen Muthwillige sich finden liessen/ der gebühr nach gestrafft werden/ Die Gehorsamen aber keiner gefahr/ noch vbereylung/ noch schrecken/ noch drowung/ sich zubefürchten haben/ sondern festiglich glauben sollen/ vnd wollen/ daß diß Werck der Visitation fürnemblich/ nechst Göttlicher Ehr/ zu der gantzen Kirchen/ das ist/ der Prediger/ vnd Zuhörer zeitlicher/ vnd ewiger Wolfahrt/ angefangen/ vnd gemeynet sey/ auch ohn zweiffel dahin mit Gottes hülff gelangen werde.

II. Punct/ von den Predigern

Zum andern: Daß in der Visitation jhre Prediger deß Orts gelegenheit/ Lehr/ Leben/ vnd Wandel vermöge etlicher Frag Artickel solle betrachtet vnd nachgeforschet werden.

Daß derwegen nicht allein den Sendschöpffen/ oder Eltesten der Kirchen/: sondern auch einem jeden Glied der Kirchen/ Mann/ oder Weibspersonen/ Jungen/ oder Alten hiemit frey erlaubt sey/ das jenige/ was jhnen auff jhren Prediger mangelt/ vermöge der frag Artickel/ so jhnen sollen fürgelesen werden/ durch die Eltesten der Kirchen vnnd Schultheissen/ oder Vögten/ oder auch den Visitatorn selbst offentlich anzuzeigen: damit den Mängeln durch gebürliche Mittel fürgebawet werde.

III. punct/ von den Eltesten der Kirchen.

Zum driten: Daß der Eltesten der Kirchen/ oder Sendschöpffen gelegenheit/ Ampt/ Leben/ vnd Wandel vermöge etlicher Fragstück/ solle betrachtet werden.

Da

Zum dritten/daß der eltesten der Kirchẽ/oder Sendschöpffen gelegheit/ampt/lebẽ/wandel/vermöge etlicher fragstück solle betrachtet werden. III. Punct. Von den Eltestẽ der Kirchen.

Da jemand vnter jhnen allen were/ darauff sie vermöge der Artickel mängel hetten/daß der/oder dieselbe person hiemit macht haben solle/ solche durch den Herrn Pastorn, oder Schultheissen/ vnd auß jhren Mitteln daneben zweyen verordneten der visitanten, anzuzeigen/oder/da jeniger verdacht da were/dem visitatoren selbst zuvermelden..

Zum vierdten/daß auch der Diaconen ampt / leben/vnd wandel vermög etlicher Fragstück/solle bewogen werden/da jemand auff denselben mangel hette. IV. Punct. Von den Diaconen

Zum fünfften/daß auch der Kirchenmeistern ampt / leben / vnd wandel/möge betrachtet werden/da jemand ꝛc. V. Punct. Von den Kirchen/Meistern.

Zum sechsten/ daß auch der eusserlichen Kirchen gebew zuraht/ vnd was dazu nötig ist/betrachtet werdẽ solle/vermög etlicher Fragartickel/ da jemand mangel darauff hette/stehet jhm frey anzuzeigen ꝛc. VI. Punct. Von dem gebew der Kirchen.

Zum siebenden/sol auch der Schulen/ vnd schulmeistern beschaffenheit / gelegenheit / lehr/leben/ vnd wandel betrachtet werden/da jemand darüber mangel hette/ sol jhm frey stehen offentlich durch die Sendschöpffen anzuzeigen. VII. Punct. Von den Schulen.

Zum achten/sol auch deß Glöckners Ampt/ vnd gelegenheit betrachtet werden/da jemand daran mangel hette. VIII. Punct. Vom Glöckener.

Zum neunden/sol der gantzen Gemein/ aller vnd jeder zuhörer/ keinen außbescheiden / beschaffenheit/ leben vnd wandel/so wol in der Kirchen / vnd zu hauß / fleissig durch den Herrn Pastorn, vnd Schultheissen deß orts / vnd dazu beäidete eltesten der Kirchen geforschet werden / vnd jhnen bey jhrem Aidt solches offentlich/ vnd schrifftlich anzubringen befohlen / oder da sie etwas davon verschweigen würden / jhnen eine fürnehme straff verkündiget sein. IX. Von der gantzẽ Gemeine.

Zum zehenden/sol auch aller vnd jeder Ober / vnd vnder beampten / Statthalter / drosten / Schultheissen / Rentmeister/Kelners/Landschreibers dieses oder jenes Fürstenthumbs / Graffe oder herrschafft / wie dann auch der Stätte Burgermeister/vnd Rahtleute/vnd anderer ampts diener / was sie auch für nahmen haben möchten / vnd jhrer Weiber/Kinder / vnd gesinds gelegenheit / leben / vnd wandel/ nicht weniger dann der andern Vnterthanen / in eines jeden Pfarrkirchen erforschet werden / da jemand von allen vnd jeden Vnterthanen were / der auff sie / sampt / vnd besonders / so viel die Fragartickel angehen / mangel hette / denen in gemein / oder denselben besonders/sol hiemit Freyheit geben sein/solche mängel durch X. Punct. Von den Beamptẽ/ vnd Obrigkeit Dienern.

durch den Herrn Pastor, vnd die Sendschöpffen / vnd zwey auß der Gemein darzu verordnete leute/oder auch/da es also gelegen were/selbst Christlich anzuzeigen / damit den Mängeln mit redlicher Bescheidenheit fürgekommen werde.

Dann was solche hohe Amptspersonen von den Vnderthanen fordern/das müssen sie auch selbst ins Werck stellen.

e L. Altius 15. ff. si servit. vend.

Quod enim alios prohibere ex officio necesse habeo, id ipse committere non debeo. Das ist/dann was ich andern Amptshalben verbiete/dasselb muß ich selbst nicht thun.

Pittacus apud Ausonium.

Vnd Pittacus hat auch recht gesagt. Pareto legi, quisquis legem sanxeris. Das ist: Sey gehorsam dem gesetz / der du das gesetz gegeben hast. f So hat auch recht geschrieben der Poet: g

g Ovid. 6. Fast.

Sic agitur censura, & sic exempla parantur,
Cum judex, (princeps) alios quod monet, ipse facit.

VI. Hauptst.

Das ist: Wann ein richter / oder der fürst dasselb / was er einem andern verbotten hat/selbst lesset: alsdann wird sein gericht bestehen / vnd können davon gute exempla genommen werden.

Diß gehet aber/nicht alleine an die/so Chur: Fürsten/ Graven / vnd Herrn dienen/vnd in den Emptern sitzen / sondern es gehet / vnd trifft die Keysere / Könige / Fürsten / Graven vnd Herren selbst an / welche sich der kirchen / vnd jhrer ordnung / vnd disciplin billich zu jhren grossen Ehren vnterwerffen müssen so fern sie die Religion mit ernst meinen / vnd mit nachdruck dieselbe gedencken bey jhren vntertanen vortzupflantzen.

Wie auch Ambrosius an den Keyser Valentinum mit folgenden herrlichen Worten geschrieben hat: h

h Ambros. Epist. 32.

Bonus imperator infra Ecclesiam, non supra Ecclesiam est. Ei enim nihil magnificentius esse poterit, quàm ut Ecclesiæ filius dicatur. Ita enim vera nobilitas augetur, & illustratur. Nam Deum habere patrem, filium eius fratrem, & Ecclesiam matrem, est summa, supra omnem nobilitatem, nobilitas. Das ist: Ein frommer Keyser ist vnter / vnd nicht vber die kirch. Dann jhm kan nichts herrlichers nachgeredet werden / als das er ein sohn der kirchen genennet werde. Dann also wird die waare Edelheit vermehret vnd erleuchtet. Dann Gott zum vatter/ seinen sohn zum Bruder/vnd die kirch zur mutter haben / ist die höchste Edelheit / vber alle Edelheit.

Warumb von den Beampten zu letzt gefraget werden soll.

Daß aber ich diß Hauptstuck von den beampten/nicht oben an/ sondern hier gar vnten an/ vnd der vnterthanen vor/vnd oben angesetzet: dasselbe ist auß gewissem Rahte / vnd mit gutem willen von mir geschehen. Davon vor dißmal nicht weiter zusagen ist.

Wann

Wann nun diese Hauptstuck proponirt sein / kan gedachter politi-cus im Namen seines gnedigen Herrn fleissig befehlen / daß alle vnd jede vnderthanen dieser Visitation gehorsamblich abwarten / vnd sich diesem gantz Christlichem / vnd zu jhrer seeligkeit nötigem / vnd erspriеßlichem werck beywohnen/auch den fragen der Visitatorn / mit guter vnd gelinder antwort begegnen wöllen. i Vide Bodinum de republica.

Vnd ist diese art zu fragen / oder zu Catechizieren für das Erst / wie droben gesagt ist / in dieser Visitation nach geendigter proposition mit hülff der Pastorn durch die gantze kirch bey den leuten / da jenige vermutung zubeförchten ist/eine kleine zeit / nach gelegenheit in der forcht Gottes für die hand zu nemmen / vnd etwan ein halbe / oder je zum längsten ein gantze stund zugebrauchen. 1. Zu catechezieren/ oder ad formam didascalicam zu kommen.

Nach geendigter kurtzer Catechetischer Lehr / muß ferner ad formam inquisitoriam der Visitation geschritten / vnd solche fragende Form allererst von den Predigern angefangen werden. 2. ad formam Inquisitoriam.

Die Artickel von dem Prediger / darüber die Sendschöpffen sollen bey jhrem Eyd gefraget / vnd jhnen muß bevohlen werden / daß sie davon gnugsam Antwort von der gantzen gemein / mit geringer abtrettung deß Predigers mitbringen sollen / seind diese.

1. Ob der Prediger etwan eine newe/ vnd der H. Schrifft / widrige lehr treibe/vnd vbe/auch mit allen Ceremonien/ vnd Gebetten / der Churfürstlichen Heydelbergischen/oder einer andern Fürstlichen/ oder Gräfflichen wolbestelten Kirchenordnung sich gemeß halte. Damit es jhm nicht ergehe/wie Livius saget: 1. Punct. Von den Kirchendienern.

Eum,qui suâ unius sententiâ omnia gerit, indico magis superbum, quàm sapientem. Das ist: Ich achte denselben mehr für einen hoffertigen als weisen: der alles nach seinem Kopffe thut vnd handlet. k Livius.

2. Ob er zu aufferbawung seiner zuhörer predige/ oder ob er etwan sich einer besondern ergerlichen weise zu predigen / welche nicht dienlich gebrauche: als/ da er etwan gar dunckel im reden/ vnnutze fragen / vnd Materien auff die Cantzel bringe/ oder aber den leuten gar zu scharpff sey / ohn gewisser ordnung (Methodo certâ) zu lang/ oder gar zu kurtz / auß faulheit/vnd versaumnus predige.

3. Ob er fleissig die Sontags: wochen: vnd Bettags predigten verrichte: Im gebett sich eyfferich/vnd gebürlich erzeige. Ob er auch das abend vnd morgengebett halte (so fern es in der Gemein daselbst herkommen/vnd gebräuchlich ist.)

4. Ob er auch fleissig / vnd mit gebührender Reverentz die H. Sacramenten reiche/vnd außspende.

VI. Hauptst.

5. Ob er auch die armen so wol als die reichen krancken / vnd gefangenen besuche/ohn einige vergeltung.

6. Ob er auch die Kinder / vnd Gesind im Catechismo nach eines jeden Gelegenheit fleissig vbe: Wann solche Vbung geschehe: vnd / ob die Leute auch mit der Zeit vnd stund der Vbung zu fried sein: oder/ob sie drüber zu klagen haben.

7. Ob er auch die Haußvisitation der gebühr nach gehalten: vnd in derselben bescheiden/freundlich / lehrsamb / sanfftmütig vnd ohn Geitz sich erzeiget habe.

8. Ob er auch ein erbar eingezogen leben führe / sich für fresserey/ seufferey vnd vnkeuschheit hüte: damit niemand ein böß exempel gegeben werde.

9. Ob er auch mit seinem Eheweib wol vnd friedsam lebe.

10. Ob er auch ein züchtig Gesinde hab / vnd halte: damit er deßwegen bey der Kirchen / vnd sonst auch bey den Widersachern in keine Verachtung komme.

11. Ob er auch zänckisch sey / vnd derwegen mit jenigem Menschen in:vnd ausserhalb seiner Gemein/vnwillens wegen zu thun hab.

12. Ob er auch nottürfftige Bücher habe.

13. Ob er auch nottürfftige Besoldung/ Vnterhaltung / vnd Behausung habe.

14. Ob er auch den gewöhnlichen angestelten Synodis fleissig beywohne.

15. Ob er auch neben seinem Predigampt/ein ander vnnötig Handwerck/dadurch das Predigampt verseumet/ treibe / vnd der Kirchen ärgerlich sey Nam pluribus intenti, non est ad singula sensus.

Bißhero von den Artickeln der Prediger.

II. Punct von den Sendschöpffen.

Die Artickel von den Sendschöpffen / oder Eltesten der Kirchen/ darüber der Prediger vnd Schultheiß deß orts neben andern zweyen/ oder dreyen ehrlichen leuten bey jhrem Eyd gefraget werden: davon sie auch von der gantzen Gemein mit abtrettung aller Sendschöpffen richtige Antwort einbringen sollen/ sind diese:

I. Wie viel der Eltesten in einer jeden Kirchen sein.

Vnterscheid der Prediger / vnd der Sendschöpffen.

II. Wie sie heissen/ vnd/ob sie hievor beäydet sein.

III. Ob sie auch Gottsförchtige / Erbare / fromme / vnd solche leute sein / daß sie deß Ampts der Eltesten welches von dem Predigampt nicht weiter/als in offentlichem Predigen / das den Eltesten nicht gebühret / zu vnderscheiden ist/würdig sein.

IV. Ob

VI. Hauptst.

IV. Ob sie auch jhrem Ampt gnug thun / welches hierinnen bestehet: 1. Daß sie neben den Predigern fleissig wachen / daß die reine Lehr / vnverfälschter Gebrauch der H. Sacramenten / vnd die Kirchenzucht erhalten werde. 2. Daß sie auff die gantze Kirch / ja auch auff die Prediger selbst fleissige Achtung geben / sie vermahnen / vnd da nötig sein wird straffen. 3. Daß sie sich befleissen / alle in der Kirchen bey den Gliedern entstandene Vneinigkeiten auß Gottes Wort zu stillen / vnd zu verhindern / daß sie sich für weltliche Gericht nit viel laden / vnd also groß ergerniß anrichten. 4. Daß sie gleichsam eine Hand / Auge / vnd Mund der Kirchen sein / vnd bey jhrem Gewissen / dem pastori ohn affection vnd passion vnd mit Warheit anzeigen / welche sich wider die Artickel / so bald folgen werden / vergriffen haben. 5. Daß sie auch insonderheit / die Ersten vnd die letzten sein in die Predigten zugehen / vnd darauß zugehen / auff daß sie wissen mögen / wer die Predigt besuche / oder nicht. 6. Daß sie auch mit niemandt auß Gunst durch die Finger sehen. 7. Daß sie mit einem Gottseeligen Leben / vnd wandel andern fürleuchten.

1. Worinnen das Ampt der 2. Eltesten bestehet. 3. 4. 5. 6. 7.

V. Ob auch hingegen die gantze Gemein / jhr Ampt gegen die Sendschöpffen / oder die eltesten der Kirchen erzeige / welches Ampt hierinnen bestehet. 1. Daß sie die Sendschöpffen in gleichen Ehren halten / als die Prediger selbst. 2. Daß sie jhren vermanungen statt geben. 3. Daß sie nicht wider sie murren / noch vmb jhres anbringens willen bedrawen. 4. Daß sie alle ihre Irrsalen vnd Gebrechen / erstlich den Sendschöpffen anzeigen: die sich vnderstehn mögen dieselbe in der Güte beyzulegen / ehe dann sie die hohe Obrigkeit damit bemühen / vnd sich selbst Vnkosten machen.

Was die Gemein 1. den 2. 3. Sendschöpffen 4. zu erzeigen schuldig sein.

VI. Ob auch die Sendschöpffen in statt jhrer Mühe vnd Arbeit den dritten Theil der Straffen / so jhnen zugeordnet ist / empfangen.

VII. Ob auch die Rugen oder Straffen von den Vbertrettern fleissig eingefordert werden.

VIII. Ob auch das vbrige von den Rugen oder Straffen / ausser dem was die Eltesten krigen / an andern vnordentlichen orten / zum besten angewendet werde.

III. Punct. Von den Diaconẽ vnd armen.

Die Artickel von den Diaconen / nicht zwar denselben / so auch am Wort deß HErrn dienen / sondern den jenigen / so man sonsten der Allmosen Pfleger nennet / darüber der Prediger / die Sendschöpffen / vnd Schultheissen des orts / neben andern zweyen oder dreyen wahrhafften / vnd ehrlichen leuten gefraget werden: davon sie auch von der gantzen Gemein / mit der Diaconen abtrettung / klare vnd bestendige Antwort einbringen sollen / seind diese.

Zweyerley Dia-

VI. Hauptst.

1. Wie viel der Diaconen in der Kirchen sein.

2. Wie sie heissen / welche sie sein / vnd ob sie hiebevor auff diß Ampt beaydet sein.

3. Ob sie auch Erbare/ nicht zweyzüngige/ nicht wein säuffere/ l noch vnehrliche Handthierung treibende/ sondern eines guten namens/ lebens/ vnd Wandels/ vnd demnach dieses Ampts würdige Männer sein.

4. Ob sie auch jhrem Ampt fleissig vnd getrewlich nachsetzen / welches in diesen zweyen stucken bestehet.

1. Daß sie die Allmosen fleissig/ vnd getrewlich samblen / in den Kirchen: vnd sonst die Renten vnd verfällen der armen einnehmen.

2. Daß sie auch dieselben redlich / vnd getrewlich / ohn jhren besondern Nutzen außtheilen / vnd sich in diesen zweyen stücken also verhalten/ daß sie darüber nicht alleine den Menschen / vnd jhrer Obrigkeit: Sondern Gott selbsten wissen rechenschafft zu geben.

5. Ob sie auch vom Geist Gottes regieret werden / daß sie die armen freundlich/ gütig vermahnen/ vnd trösten in außspendung der Allmosen.

6. Ob sie auch mit Weißheit von Gott begabet seyn / daß sie wissen vernünfftiglich die Allmosen / vnd nicht auß besonderer affection nach jhrem eigenen Nutzen/ vnd Vortheil außzuspenden / oder aber dem die Allmosen zu entziehen / welchem sie nicht günstig / vnd gewogen seind / oder sonst eigenen Wucher mit der Allmosen Gottes außleihung gebrauchen.

7. Ob auch neben den Diaconen der Prediger jedes orts einen Schlüssel zum Allmosen Stock haben.

8. Ob auch die Diaconen in gegenwart / vnd mit Raht deß pastoris jedes Orts die Allmosen außtheilen.

9. Ob sie auch in diesem Jahr jhrer einnahmen/ vnd außgabe richtige Rechenschafft gethan haben.

10. Was die Diaconen für Besoldung haben.

11. Ob auch jemand die Güter/ die den armen consecrirt/ vnd zugeeignet seind/ besitze/ vnd gebrauche / vnd sie jhnen ohn vergeltung entziehe.

12. Ob auch die Hospitalen mit sampt jhren armen nach notturfft versehen sein.

Bißhero von den Diaconen.

conen/ etliche lehren: etliche aber theilen die Allmosen auß. Von den letzten wird alhie gesagt.

l 1.Timot. 3.v.8.

Worinnen das Ampt der Diaconen bestehe.

Folgen die Articul/ von den Kirchenmeistern/ oder Kirchenpflegern.

Die

Die Artickel von den Kirchenmeistern / oder Kirchenpflegern / über welche die pastores, Sendschöpffen / Diaconen (so fern sie nicht auch diß Ampt der Kirchenpflege haben) Item Schultheiß / vnd andere Ehr: vnd redliche leute deß orts / mit sampt der gantzen Gemein sollen gefraget / vnd zu richtiger Antwort vermanet / vnd gehalten werden / seind dise. VI. Haupist. V. Punct. Von den Kirchen meistern.

1. Wie viel jhrer sein.

2. Wie sie heissen / vnd ob sie auff diß Ampt hiebevor beäidet sein.

3. Ob sie auch erbare / redliche / warhafftige leute / vnd dem Geitz feind / vnd demnach deß Ampts würdige Männer sein.

4. Ob sie auch jhrem Ampt getrewlich obligen. Welches hierinnen bestehet. 1. Daß sie deß jenigen gute Achtung haben / was zum gantzen Gebäw der Kirchen vnd der Kirchhöffe gehöret. 2. Daß sie der Kirchen Rente fleissig einnehmen. 3. Dieselbe zu rechter zeit / vnd an jhrem orte / da nötig / außgeben. 4. Davon richtige Rechnung thun. 5. Der Kirchen Vortheil suchen. Worinnen das Ampt der Kirchenmeister bestehe.

5. Ob sie auch den Predigern jedes orts das jenige / so jhnen auß der Fabricâ von hoher Obrigkeit verordnet ist / jährlichs gutwillig geben.

6. Ob sie auch die Vnkosten / so auff die vergangene Visitation ergangen seind / bezahlet haben.

7. Ob sie auch der ab / vnd zusetzung der pastorn vnd Glöckner sich vnternehmen / vnd also in das Ampt der hohen Obrigkeit gegriffen haben / vnd noch greiffen.

8. Ob sie deß Holtzes / vnd der fruchtbaren Bäume / mit sampt jhrer Frucht / vnd Nutzigkeit / so auff den Kirchhöffen stehen vnd wachsen / vnternehmen / vnd zu jhrem Profit vnd Nutzen anwenden / vnd denen / welchen es gebühret / abwenden.

9. Ob sie auch sonst der Kirchen güter in einigem stück mißbrauchen.

Bißhero von den Kirchenmeistern.

Folgen die Articul / von den Kirchen / Kirchhoffen vnd Begräbnussen.

1. Ob auch nohtwendiger mangel sey am Gebäw der Kirchen vnd Thürn / vnd ob die Kirchengüter von jemand eingezogen sein: vnd noch vnbillich gebrauchet werden. VI. Punct. Von den Kirchen.

2. Ob auch noch in der Kirchen / oben auff den Gewelben / auff Thürnen / oder in der Gerkammer / oder Sacristey / Altaria, Götzen vnd Götzenwerck / die da zu voriger Abgötterey newe Vrsachen geben möchten / fürhanden sein.

3. Ob

3. Ob auch noch aberglaubische / vnd insonderheit zauberische Bücher daselbst sein. [a]

4. Ob auch in einer jeden Kirchen eine Teutsche Bibel / vnd notturfftige Herrn Lobwassers/vnd Lutheri Psalmbücher sein.

5. Ob auch ein ehrliche Cantzel / von welcher das Wort deß Herren könne nach notturfft geprediget werden/in der Kirchen sey.

a Exemplo act. 19. v. 19. 6. Ob auch in einer jeden Kirchen in statt deß abgöttischen Altars/ ein ehrlicher höltziner oder steinern Tisch/neben einem schwartzen wullen: vnd weissen Leinen tuch: Item ein gebührlichs Becken oder Schüssel/ vnd ein Christlichs Trinckgeschirr / In / vnd auß welchem die Kinder getaufft: auch in/ vnd mit welchem das H. Abendmal bedienet wird / angestellet sein.

7. Ob in der Kirchen ein Allmosen beutel zur Versamblung der Allmosen vnd Gazophylacium, das ist: ein Almosen stock sey / in welchem alle Sontag die gesamblete Almosen verschlossen werden.

8. Ob auch auff den Kirchhöffen/ noch aberglaubische Creutze / oder Beinhäuser sein/dadurch eines theils von dem gecreutzigten Christo / der vns in seinem Wort/vnd Sacramenten (wie Paulus lehret) [b] gnugsamb abgemahlet ist / auff die höltzerne / vnd steinerne Creutze nicht ohn Abgöttereyen hingewiesen : Anderstheils dem Spruch vnd Sententz Gottes: **Erd bistu/ vnd zu Erd soltu widerumb werden:** [c] rund auß zu wider gehandlet wird.

b Gal. 3. v. 1. 9. Ob auch die Kirchhöffe/als der Glaubigen/vnd vnglaubigen leiber (so viel derselben daselbst begraben ligen) ruhbette / vnd Schlaffkammer/für dem Viehe / vnd anderer Vnreinigkeit / sauber / vnd frey gehalten werden.

c Gen. 3. v. 19. 10. Ob auch die Begräbnussen Ehr: vnd Christlich gehalten werden.

11. Ob auch die Leute jre Todten fleissig zur begräbnus begleiten helffen.

12. Ob auch fresserey / Saufferey / Abgötterey / vnd aberglaubische Worte nach den Begräbnussen / gegen die Freunde der verstorbenen in den Häusern / wann sie mit Christlichen worten zu trösten vnd nicht zu beschweren seind/ gespüret werden.

Bißhero von dem Artickel der Kirchen / vnd Kirchhoffen/ etc.

Folgen die Artickel von den Schulen/ vnd Schulmeistern.

Diese seind auch mit Abtretung deß Schulmeisters / von

den Predigern/Sendschöpffen vnd der gantzen Kirchen zu fragen.

1. Ob vnd wo die Schulen / alß ein Same der Kirchen / in diesem oder jenem Lande angestellet sein.

2. Wie der Schulmeister heisse.

3. Wie der Schulmeister in sitten/ Leben/vnd wandel sich verhalte.

4. Was er für Bücher seinen Kindern lehre.

5. Ob er auch deß Morgens / vnd Abends seine Kinderlehr mit dem Morgen vnd Abendgebett anfange/beschliesse/vnd sie zum Catechismo/vnd Kirchengange fleissig anhalte.

6. Ob er auch die armen so wol als die reichen lehre: vnd wie viel arme Kinder/die jhm nicht geben können/er lehre.

7. Ob er auch eine Ehrliche besoldung habe/vnd wohin die besoldung genommen werde.

8. Was er deß Jahrs zu Schulgelt neme.

9. Ob jhm auch die Leut daß Schulgelt geben.

10. Ob auch ein Hauß sey / darinnen man die Schul halten könne.

Vnd so viel von den Schulen.

Folgen die Artickel von dem Glöckener/oder Köster/welche von dem Pastore, Sendschöpffen vnd gantzen Gemein zu fragen seind.

1. Wie der Glöckener / oder Köster heisse.

2. Ob er auch ein frommer / Gottsfürchtiger/züchtiger: oder aber ein Gottlosser/vnd versoffener mann sey. 7.

3. Ob er auch zu rechter zeit / so wol zur Predig/alß zur Begräbnuß/ vnd andern nöttigen dingen leute. Punct/ von dem Glöckener.

4. Ob er auch die Kirchen vnd Kirchoffe/rein/vnd sauber halte/damit sie nicht den Sewstellen vnd Viehöffen gleich sein / zu grosser ergernüß.

5. Ob er sich auch mit auff/vnd zuschlissen der Kirchen recht halte.

6. Ob er auch dem Pastori, vnd Sendschöpffen gehorsamb sey.

7. Was er dafür zur besoldung habe.

Bißher von dem Glöckner.

8. Punct. Von dem Corpore/ oder allen zuhörern.

Wieder dz 1. Vnd 2. Gebott.

Wieder dz 3. Gebott.

a Exod.21.v 7.& nouell 77.Iust. & Ao.1548. & 1577. auff dē Reichstag zu Wormbs vnd Franckfurt. Causâ 22. q.1. Can. si quis. per capillū 10.

b Deut.4.v. 35. & 39. & 6.v.4 & 31. v.39. Marci 12.v.29. Ioā 17.v.3. 1. Cor.8.v.4. 6. Ephes.4. v.5.6. 1. Tim.2.v.5.

c Gen.1.v.26 & 18.v.2. Iesa. 6.v.3. Matt.3.v. 16. Luc. 4. v.18. Ioan.3 v.35. 1. Ioā. 5.v.7.

Folgen die Artickel von der gantzen Kirchen/ welche von dem Prediger/ Sendschöpffen/ vnd Schultheisen/ sollen gefraget/ vnd beantwortet werden.

1. Ob auch in der Gemeine / abgöttische/ gottlosse/ verächtere Gottes/ götzendiener / vnd die mit Bettfarten/ Messen/ Opfferhanden/ zu den heiligen / vnd heiliginnen sich verloben / auch nach den benachbarten Stätten zur Meß lauffen / vnd jhr vermeindte Sacrament deß Altars daselbst empfangen/ gefunden werden.

2. Item / ob jemand mit schwartzen künsten/ Zauberey/ Segnerey der Kreutter / deß Viehes/ der Menschen/ der Kranckheiten/ oder Waffen besuche. schweren vmbgehe.

3. Ob jemand sey / so bey den Teuffelsbanern/ vnd Warsagern raht

4. Ob jemand sey / der seine Kinder in das Babstumb zur Schul sende.

5. Ob auch noch etliche Leut in jhren Heussern oder vor jhren Häusern auff dem Felde götzen haben/ vnd jhnen dienen.

6. Ob auch in der Gemein Leut gefunden werden / die den Namen Gottes vnd seines Sohns Jesu vnnützlich führen / vnd auß Boßheit/ wie dann auch auß bösser gewonheit/ Gottes leiden/ wunden/ vnd Sacrament/ mit graussamen fluchen/ vnd schweren mißbrauchen/ vnd jhre Kinder/ vnd gesind nicht davon abhalten / noch straffen / sondern mit jhnen durch die finger sehen. [a] Vnd ob auch jemand / im fall es jhme nöttig zu schweren/ vnd auß erheblichen vrsachen den abschwur nicht vmbgehen köndte/ [b] bey jemand anders/ alß bey dem wahren lebendigen Gott/ der sich einig in dem Göttlichen wesen vnnd dreyeinig in den personen geoffenbahret hat / [c] nach dem Exempel der heiligen Gottes im alten Testament/ [d] vnd Jesu Christi/ [e] vnd Pauli/ [f] vnd des Engels im newen Bund/ [g] alleine bey Gott / vnd nicht bey dem Himmel / noch auff der Erden/ noch bey seinem Haupt/ noch bey seiner Seel/ [h] noch bey jenigem heiligen/ oder heiliginnen/ so vns noch zur zeit nicht kennen / noch wissen/ [i] schwere/ vnd damit also den namen Gottes (bey welchem man erstlich in warheit/ vnd ohn heucheley 3. In Gerechtigkeit. 3. Vor bedechtlich / vnd ohn leichtfertigkeit.

d Gen.14.v.22. vnd fast an hundert orthen. e Bey dem Matheo 30. Bey Marco 13. Bey Luc. 7. Vnd bey Joanne 25. mahl. f. Neunmahl / nemblich Rom.1.v.9. Rom 9.v.1. 1. Cor.15.v.31. 2. Cor.11. v.31. 2. Cor.1.v.23. Gal.1.v.20. Philip.1.v.8. 1. Thess.2.v.5.& 10. 2. Thess.2.v.1. g. Apocal.10. v.6.& 5. h. Matt. 5. v.34. & Can. & Iurabunt 7. Causa 22.q.1.& Can.7. ibidem & Can. seq. i. Iesa 36.v.16.

tigkeit. 4. Heiliglich schweren soll k.) grewlichen mißbrauche/ vnd daher den zorn/ vnd straffe Gottes vber sich lade. l.

k Ierem.4.v 2.& c.Iesa. 45.v.24.Iesa.48.v.1.

l.Exodi 20 v.7.Deut.5 v.11. &c.

7. Ob auch vnter den zuhörern leute gefunden werden/ die am H. Sontag/ vnd ordentlichen Feyer vnd Bettagen arbeiten/ schulden eintreiben/ oder sonsten andern Weltlichen gescheften nach hangen/ vnd die Predigt sampt den H. Sacramenten dadurch beharrlich verachten/ vnd andern Menschen damit groß Ergernuß geben.

8. Ob auch leute sein/ Man oder Weib/ so vor der sprechung des segens auß der Kirchen lauffen.

9. Ob auch leute sein/ die die Wochen Predigt/ vnd die Lehr deß Catechismi verseumen/ vnd jhre Kinder vnd gesind nicht der gebühr vnd notturfft nach zur Kirchen schicken/ auch selbsten darauß bleiben.

10. Ob auch etliche vnter der Predigt am Sontag/ Feyer/ vnd Bettagen/ in den Würtzheussern sitzen/ oder sich sonst heimlich verkriechen/ zu sauffen/ vnd mit Karten/ oder doppelsteinen zu spielen sich gelieben lassen.

11. Ob auch etliche vnter der Predigt auff der gassen/ oder Kirchhoff gehen/ stehen/ spatziren/ schwatzen/ etwas vor/ vnd vnter der Predig/ vnd verrichtung deß gantzen Gottesdiensts/ Brodt/ Wein/ Bier vnd dergleichen waar verkauffen/ oder andere handthierung treiben.

12. Ob auch etliche Wirt in der Gemein gefunden werden/ so den einheimischen/ (dann die außlendische/ vnd reyssigen sollen hiemit gefreyet seyn) vnter der Predigt Wein/ oder Bier reichen/ vnd zecherey gestatten/ auch sonst nach der Predig/ vnd Gottesdienst/ deß Sommers nach 9 deß Winters aber nach 8 vhr Wein oder Bier zapffen/ welches letzte den frembden auch nicht zugelassen wird.

13. Ob auch die Kindertauff zu lange (ohn erheblicher vrsache) von den Eltern auffgeschoben/ vnd also zu grossem gepreng/ vnd verachtung der armen leute vrsach gegeben werde.

14. Ob auch die Vätter/ wann sie Kranckheit halben daran nicht verhindert werden/ bey der H. Action der Tauff jhrer Kinder/ in der Kirchen gegenwertig sein/ vnd den Namen Gottes vber jhre getauffte Kinder anruffen/ vnd jhm offentlich für die geschenckte gabe/ vnd gnad mit der gantzen Gemein dancken.

15. Ob sich auch die Gevattern/ vnd fort alle andere/ so in der Kirchen seind/ Erbar vnd züchtig bey der H. Tauff/ vnd bey dem H. Abendmal auch/ vor/ inn vnd nach der Predig/ biß der segen gesprochen ist/ mit schuldiger Ehrerbietung halten/ vnd in der Kirchen bleiben.

16. Ob auch die Eltern vnser Gemein/ die jenigen/ so Papistisch sein/ vnd daß gehör deß Worts gantz in dieser Kirchen verachten/ zu Gevattern bitten.

17. Ob auch alle verstendige glieder der Kirchen / zum H. Nachtmal gehen/vnd welche davon bleiben.

18. Was die jenigen/so davon bleiben/für erhebliche vrsachen haben.

19. Ob auch vnter den zuhörern gefunden werden/die da ihrer Eltern/ jhrer Obrigkeit / jhrer Lehrer/Sendschöpffen / jhrer Haußherrn/vnd Frawen offentliche verächter sein / vnd jnen fluchen/vbel wünschen/böses nach-reden/pochen/vnd sie mangel leiden lassen.

Wider dz 5. Gebott.

20. Ob auch Aidamb vnd schnür gefunden werden/ die jre schwiegerhern/vnd schwiegerfrawen verstossen/vnd noch mangel leiden lassen.

21. Ob sich auch die Eltern/ Haußherrn / Mütter gegen jhre Kinder vnd gesind recht vnd gebührlich verhalten.

Wider dz 6. Gebott.

22. Ob auch haß/ neid/ zanck vnd rauffen vnter der Gemein sey.

23. Ob auch vnter der Gemein hurerey / Ehebruch/ vnd blutschande sey.

24. Ob auch vnter Eheleuten jenige empfindliche vnd grosse vneinigkeit sey.

25. Ob auch Pfingst: May: vnd Faßnachts spiele / fresserey/seufferey/ vnd das Cyclopisch jauchtzen/ vnd schreien der sauffer/vnd tantzen angerichtet werden/ oder noch deß Sontags/ ja auch auff den ehrlichen hochzeiten selbst gehalten werden.

Wider dz 7. Gebott.

26. Ob auch durch Knecht vnd Mägde daß haw: vnd garben tragen/ Item daß bracken / vnd spinnen deß nachts geübet werde/ deß Sommers nach 9 vhren.

27. Ob auch Kinder sein in der Gemein / so ohn vorwissen jhrer Eltern/ Sendschöpffen/ hoher Obrigkeit/vnd vormunder sich verheyrathen/ vnd also einen eingang zur geilheit machen.

28. Ob auch köppeler / vnd köppelerinnen sein/die guter leut Kinder verführen/ auffhalten/ vnd zum fall bringen.

29. Ob auch etliche sein / so für dem Kirchgang / vnd einsegnen zuhauff kommen/vnd bey einander fleischlich wohnen.

30. Ob auch Bräutigam / vnd Braut sambt den Hochzeitleuten zu rechter zeit in die Kirch kommen.

31. Ob auch daselbst offentliche Diebe/ spieler/vnd solche Leut sein/die jhrem nechsten jhre nahrung / heimlich in Heussern/ Ecken/ Gärten/ Wiesen/ baumen vnd Weingärten stelen/abaeckern/graben/grassen/vnd streuffen/oder jhm seine Kinder/ vnd gesind abstelen vnd verfuhren.

Wider dz 8. Gebott.

32. Ob auch in der Gemein verbottene Wucherer sein / die auch mit falscher wahr/elen/gewicht/vnd maß vmbgehen/vnd mehr Pension nemen als von der Obrigkeit zugelassen ist.

33. Ob auch leute in der Gemein gefunden werden / die andere leut beliegen / jhre ehr / vnd güte gerücht abschneiden / vnd zwischen Eheleuten vnd nachbawren hader / zanck vnd neid stifften vnd anrichten. Wider dz 9. Gebott.

34 Ob auch meynaydige leute in der gemein gefunden werden.

35. Ob auch etliche leut sein / so jhrem nechsten / nach der nahrung stehen / es sey eigen oder Lehengut / ampt vnd dienst / auch andern jhr gesind abspannen / vnd verführen. Wider dz 10 Gebott.

Bißhero von der gantzen Kirchen.

Folgen die Artickel / von den Vnderbeampten / alß Landschultheissen / Kelner / vnd andern Amptsverwaltern / sampt / vnd besonders.

VI. Hauptstück.

DIese Artickel seind mit der beampten abtrettung zu fragen / von dem Pastore, Sendschöpffen / vnd von der gantzen Gemein ꝛc. Welche auch ohn schew vnd gefahr darauff antworten soll.

1. Ob die beampten / vnd welche vnter jnen dieser von der gantzen Gemein gefragten / vnd nach befindung auch gestrafften Laster schuldig sein.

2. Ob sie auch mit jhrem leben / wandel / vnd besuchung deß Gottesdiensts / vnd gebrauch der H. Sacramenten den andern Vnterthanen ein gut Exempel geben.

3. Ob sie auch den Vnterthanen beschwerlich / vnd zu hart sein.

4. Ob sie auch durch verblendung deß geschencks nach Gunst die sachen treiben / vnd nach vngunst die sachen fallen lassen.

5. Ob sie auch jhrem anbefohlenem ampt fleissig obliegen / vnd sich in frembde händel / die jhnen nicht gebühren / einflicken.

6. Ob sie auch durch die Frohndienst / Rechnung / vnd andere sachen deß Sontags / vnd auff andern Predigtagen die Vnterthanen von der Kirchen abhalten.

7. Ob sie auch gestatten / vnd zulassen / daß die Bawren / vnd Vnterthanen auff dem Lande des Sontags vor / vnd vnter der rechten Predigt / vñ Catechismo / auch fort den gantzen tag mit lehnung / vñ abzahlung / oder andern weltlichen gescheфften / dadurch dann der Sontag profanirt wird / bemühen / vnd also verursachen / daß sie der Bawren vnd frembder sünd theilhafftig werden.

Bißhero von dem Artickel der Vnterbeampten.

Folgen die Artickel von dem Obervogt/drosten/oder Amptman selbst/ vnd den seinigen.

VNd seind folgende fragen / durch den Herrn Pastorn, Sendschöpfen / Diaconen, vnd andere mehr von der gantzen Gemein ohn gefahr/vnd schew zu fragen/welche darauff richtige vnd runde antwort geben sollen/vnd mögen.

1. Ob dieser vnd jener hoher Obrigkeit fürnembster drost/oder Obervogt/mit sampt seiner haußfrawen / Kinder/ vnd gesind diesen von der gantzen Gemein droben gewehneten/ vnd der gebühr nach gerügten schanden/vnd lastern auch vnterworffen oder schuldig sein

a Exod.18. v.11.
2. Ob er auch nach der lehr Iethro [a] ein redlicher man sey.

3. Ob er Gott förchte.

5. Ob er auch dem geitz feind sey / vnd das deß geitzes feindschafft mit nehmung oder abschlagung der geschencke / dadurch die sachen verdrehet werden/außdrucke/vnd offenbare

6. Ob er auch die armen / so wol als die reichen höre/ vnd jhnen nach gebühr recht spreche.

7. Ob er auch den Vnterthanen böse Exempel gebe / mit nachlassung deß Gottesdiensts/ vnd anderer solcher Person gebührende dinge.

8. Ob er auch inauditâ alterâ parte ohn verhör des gegentheils einige sach vnd Person vrtheile. [b]

b l.1.ff.de requirẽdis reis. Contra.l. 11.c.de feriis.

9. Ob er auch den Sontag mit verhör der sachen / vnd personen profanire, vnd entheilige. [c]

10. Ob er auch seiner hohen Obrigkeit / vnd deroselben getrewen vnterthanen nutz vnd Profit, wo er mit ehren kan/suche/vnd schaffe/ jren schaden nach vermügen verhindere vnd abschaffe.

11. Ob sie auch sonst jenigen mangel auff ihm haben anzuzeigen.

Vnd wann diese vorgedachte artickel gemelter ordnung nach beantwortet worden / vñ die bresthafftẽ aller gebür nach vermanet/vnd die frommen gelobet seind / sol vnd kan diese form der allgemeinen offentlichen besuchung mit einer dancksagung / vnd gebett zu Gott / nach eines jeden Predigers discretion, beschlossen / vnd daß Volck hinein zu gehen dimittirt werden.

Vnd so viel sey in alles gesagt von der Form der offentlichen besuchung der Kirchen.

Darauff

Darauff folget die Form oder gestalt der besondern besuchung / der Kirchen / welche genand wird die Haußbesuchung / ehe dann aber dieselbe angefangen wird / muß præparationis loco einem jedem Hauß acht tage zuvor / daß die Visitatorn ankommen wollen / damit sie mit den jrigen als dann gegen die zeit heim bleiben / angezeiget werden. Von der Form der Haußbesuchung.

Zu dem kan / vnd sol der pastor / neben einem oder zweyen Eltesten der Kirchen diese besondere Visitation nechst anruffung Göttlichs namens auch ohn einigen vnkosten / vnd schaden der besuchten verrichten / vnd alles wie droben gesagt ist / meiden / vnd flihen was diese Visitation verhindert / oder bey dem vnberichten mann verdechtig machen möchte.

Es mag auch diese besondere Visitation in eine lehrende / vnd in eine fragende Visitation abgetheilet werden.

Die lehrende Visitation ist dieselbe / durch welche mit anruffung Gottes / das gantze Hauß / Vatter / Mutter / Kinder / Knecht vnd Mägde / in den Fünff hauptstücken Christlicher Religion / vnd da jhr verstand / vnd gelegenheit das leiden kan / auch ferner im gantzen kleinen Catechismo von dem Herrn Pastore / vnd seinen gehülffen / fleissig einmahl vnterrichtet jhres Ampts erinneret / vnd ermahnet werden.

In der fragenden Visitation, können nach discretion deß Kirchen dieners etliche Articel vermöge der gemeinen Haußtaffel gestellet / vnd gefraget werden / nemblich / wie sich der Man gegen die Fraw / vnd widerumb die Fraw gegen dem Mann nach Gottes Wort / vnd aller Erbarkeit / verhalte.

Item wie sich die Eltern gegen die Kinder / mit vorsorg / liebe / vnd nehrung / vnd die Kinder gegen die Eltern / mit ehre / liebe vnd gehorsamb: Item wie sich der Haußvatter / vnd Haußmutter gegen dem gesinde / vnd widerumb daß gesind gegen die Haußvätter / vnd Mütter in aller forcht Gottes begegnen / vnnd verhalten / vnd sonst fleissig auffmercken / wie die Haußhaltung angestellet sey. Da nun beyderseits / oder an einem theil mangel gespüret würde / sol demselben auß Gottes Wort / durch den Herrn Pastorn gehülffen / vnd da jhrer einer / oder sie alle sich im Hauß mutwillig oder gottloß erzeiget hetten / sollen dieselbe in offentlicher Visitation angebracht / oder auch vor der zeit gegen der hohen Obrigkeit angeklaget werden.

Wann auch nöttig ist / können auß den Artickeln der allgemeinen Visitation etliche Artickel angenommen werden / die alhier nach gelegenheit zugebrauchen seind.

Wie dann auch die dancksagung / vnd Gebett zu Gott zum beschluß nicht zuvergessen / vnd hiemit die leute endlich zu dimittiren seind.

Für dißmal sey es gnug hiemit daß 6. Hauptstück von der Form der Visitation beschlossen haben / welche doch gleichwol muß fleissig gehalten sein/so fern die Visitation jhren namen behalten sol: Forma enim à lege, & ab homine data, non servata, corruit actu. [d]

d Everd. in top. à defectu form fol. 87. n. 2.

Folget daß Siebende Hauptstück/ Wo/wann/ vnd zu welchen enden die Visitation der Kirchen soll gehalten werden.

DJs Hauptstück / hat drey Artickel. Darumb wil ich auch von einem jeden ordentlich handlen.

I. Artickel. Woh.

So viel den ersten / nemlich wo [a] die Visitation solle gehalten werden/ angehet/weil ich gelehret/daß zweyerley Visitation der Kirchen sey / wil ich auch kürtzlich sagen/daß die offentliche Visitation der Kirchen/ offentlich in einer Kirchen / oder in einem andern offentlichen ehrlichen ort da die gantze Gemein zusamen komme / die vorhergehende Predig/vnd die darauff folgende Proposition anhören/auch der gantzen Visitation beywonen/vnd jhren außgang abwarten könne/solle gehalten werden.

Die besondere Visitation oder Heußliche besuchung / kan vnd sol in eines jeden Visitandi eigenem Hauß / in welchem Man/Weib / Kinder/ vnd gesinde zusammen seind/in der forcht Gottes obgedachter weise vnnd gestalt nach/getrieben/ vnd geübet werden. Wie auch hievon die Kirchenordnung der Statt Genff kurtze meldung thut. [b]

a Locus, tempus, causa, & persona inducũt præsumptionem mali, & illam etiam faciunt cessare. L. aut facta. 13. de pœnis, &c. sciendum 1. 29. distinct. fol. 56.

Vnd so viel vom ersten Artickel.

2. Artickel Wañehr.

Auff den andern Artickel / werden die droben gehörte Concilia, als concilium Toletanum quartum, concilium Tarraconense, concilium Aurelianense, vnd das vermeinte concilium Tridentinum, vor mir sagen (wie wir bereit gehöret haben) daß die Visitation der Kirchen alle jar einmal zum wenigsten: vnd/da es nötig sein würde, non semel, sed sæpiùs (wie die Worte Concilii Aurelianensis lauten) das ist: nicht einmal/sondern offter gehalten werden / vnd alsdann / wann es dem antistiti, oder Fürsteher der Statt / oder obristen Visitatori geliebet: wie Gregorius vns droben gelehret hat/oder/wann die Gelegenheit der Kirchen/vnd der Häuser solche Visitation erfordert: Auch wann die Beschaffenheit der Zeit im Jahr solche Visitation erleiden mag.

b Kirchenordnung der Statt Genff. cap. 7. fol. 23. §. 55.

Ecclesiæ enim, nisi assiduè excolantur, degenerant. Das ist/Dann

die Kirchen schlagen auß jhrem geschlechte/ so fern sie nicht stets erbawet werden: wie jener sagt. [c]

Was aber die Kirch zu Genff der zeit halben zu visitiren für eine ordnung halte / wil ich mit jhren eigenen worten zu Teutsch erzehlen. [d]

Damit auch in dem gantzen Corpore der Kirchen/daß ist/ so wohl in der Stadt / als Land Kirchen / gut Regiment / vnd einigkeit in der Lehr erhalten werde / soll die Obrigkeit einem oder zween auß dem Raht/ vnd zugleich die Prediger in der Stadt einen auß jhrem mittel abordnen / welche zum wenigsten einmal in dreyen Jahren Visitiren, vnd fleißiges einsehen haben / wie es mit jeder Pfarr stehe.

Da vnser Kirchen so viel Jahr in so guter ordnung bestanden weren/ wie der Kirchen zu Genff durch Gottes gnad widerfahren ist / köndte man auch der zeit halben dieselb Ordnung halten / vnd damit viel müh/ vnd vnkosten ersparen.

Aber weil die erfahrung selbst bezeuget/ [e] Res in deterius labi, nisi ad pristinum ordinem, & institutum subinde revocentur, wie Petrus Martyr recht saget: das ist / daß die sachen bald wiederumb zu rück gehen/ vnd zum bösen fallen / so fern sie nicht offt zu jhrem vorigen zustande gerucket vnd gezogen werden.

Derwegen halt ich davor/ daß der vorigen meinung nach/ alle Jahr vnsere Kirchen vnd Häuser einmal besucht/ oder visitirt werden müssen/ biß das man befunden hat / daß sie der alljährigen visitationen nicht bedürffen.

Bißher auch vom andern Artickel.

Weil aber Cicero sagt: [f] Quicquid utile est, id rei alicui consequendæ utile esse oportet, das ist/ was nutz ist/ daß muß nutz sein ein ding zu erlangen. Vnd ein ander sagt: In multis rebus non tàm refert quid facias: quàm ob quam causam facias, ita, ut idem factum, ex fine vel laudetur, vel vituperetur. [g] das ist: in vielen sachen ist nicht so viel daran gelegen/ was du thust: als/ vmb welcher vrsachen willen / vnd zu welchem ende du solches machest.

Daher auch die end vrsach / omnium causarum potissima, das ist/ die fürnembste vrsach aller vrsachen genennet wird. [h]

Dann si finis bonus est, ipsum quoque bonum est. Exitus enim acta probat, Et finis, non pugna coronat, das ist/ so das end gut ist / so ist alles

[c] Calvinus alibi.

[d] Genff. Kirchen-ordnung. cap. 3. fol. 146.27.

[e] P. Martyr locis com. clas. 4. fol. mihi 393 б. 12. habemus, &c.

[f] 3. Artickel / zu welchem ende.

[g] Cicero in officijs. Everh in loco à virtute finis, fol. 901.

[h] Aristoteles: Natura agit propter finẽ. Rodolph. Agr. l. 1. ca. 14. 15. de invent. dial. Palmam quâ capitur gloria finis habet Stigelius.

alles gut/ (wie das alte Sprichwort lautet) dann der außgang beweiset die that/ vnd der end krönet/ nicht aber der streit. Vnd auch einer recht gesagt hat: Omnis efficiens, quæ respicit bonum finem, laudanda est. i

i Ioannes Bilstenius.

Derwegen/ so viel den dritten Artickel dieses siebenden Hauptstücks/ nemblich zu welchen enden / oder wozu es nutze / daß die visitation solle gehalten werden/ angehet/ ist nun hochnötig zu wissen/ daß **die erste endvrsach der Visitation der Kirchen ist** / die schuldige vnnd ernsthaffte suchung vnd erzeigung der ehren Gottes/ der diese visitation anfenglich selbst im Garten gebrauchet/ vnd durch seine Diener vnd Christum selbst/ auch hinfurt durch die Aposteln / vnnd jhre nachfolger zu treiben fleißig befohlen hat.

1. Endursach. Aufferbawūg der Kirchen.

Daß aber diese visitation zu seinen ehren gereichen werde / wird kein verstendiger zweiffeln / viel weniger leugnen / sondern viel mehr bekennen müßen/ daß die jenige/ so die visitation gebieten/ vnd jr mit mühe obligen/ auch jhr sich vnderwerffen/ daßelb/ was Gott selbst spricht: **Wer mich ehret/ den wil ich auch ehren/ wer aber mich verachtet / soll wiederumb verachtet werden** / von Gott gewißlich zu verwarten haben. k

k 1. Sam. 2. v. 30.

2. Endursach.

Die ander endvrsach der Visitation der Kirchen ist/ auff daß damit Christi Kirch erbawet / die reine Lehr eingeführet / Kätzereyen aber außgerottet/ die Leut zur wahren Religion / vnd gottseligkeit/ zu gutem leben angereitzet/ vom bösen leben abgehalten/ vnd gebessert / zum fried vnd vnschuld des lebens vermahnet werden.

Diese endvrsach/ hat auch das vermeinte Concilium Tridentinum angesehen / wie auß diesen worten zu sehen ist: Visitationum scopus est, orthodoxam fidem extirpatis hæresibus inducere, bonos mores tueri, pravos corrigere, populum exhortari ad Religionem, pacem, innocentiam. Diese wort seind jetzt auff Teutsch gehöret worden.

3. Endursach.

Die dritte endvrsach der Visitation der Kirchen ist/ auff das hiemit die Kirchenzucht / in der Kirchen gebührlich / vnd mit Christlicher bescheidenheit eingeführet/ behalten/ gebraucht / vnd durch gelinde straffen exequirt werde.

Vnd ob diese visitation der Kirchen / disciplinam Ecclesiasticam, (für welcher Namen allein / als wenn sie ein schrecklich / vnd vngeheuwer Thier were / die Weltkinder sich fürchten vnd zittern) in die Kirch einzuführen / vnnd die Menschen / ehe dann sie sich davor hüten/ der disciplin hertzlich gern vnderwerflich zu machen/ vom bosen zum guten leben zu bringen/ nicht ein fein sanfftes/ vnd ein viel besser mittel sey/ also ab effectu ipso

aller

aller bescheidenheit nach disciplinam Ecclesiasticam zu gebrauchen/als ein gantzes oder halbes Jahr zuvor/von der disciplin jmmer zu predigen / jhre strengigkeiten vnd schärffe zu exaggeriren, vnd die Leute davon endlich abzuschrecken/ ehe dann man jemals die Kirchenzucht in das werck gerürter billicher massen gebracht / vnd geführet hat.

Daßelb wil ich allen Gelärten Theologis, vnd Politicis zu bedencken geben.

Denn ich halte es dafür/das es sehr nutz sey / daß man erst durch diese visitation, die Kirchenzucht bescheidentlich nach eines jeden Lands art/ vnd Natur einführe/ vnd eine zeitlang gebrauche / vnd darnach den Vnterthanen sage: Sehet lieben Freunde / das ist die Kirchenzucht/ die der Teuffel euch also schwartz gemahlet / vnd doch ewren Seelen / vnnd aller ewer zeitlicher wolfahrt zum besten weißer ist als kein Schne jmmer werden kan.

So wird sich der Teuffel schemen/vnd der heiligen/vnd sehr nötigen Kirchen disciplin, welche ein band/oder nervus Ecclesiæ, eine Senader/oder leben der Kirchen ist/ platz vnd raum geben/vnd mit seinem grossen abgang / schaden vnd vnwillen der Kirchen Christi täglichs wachssen vnd zunehmen sehen müssen.

Auß welchen gründen aber die zucht der Kirchen in allen wolbestelten Gemeinen zu halten sey / ist jetzt zwar nicht meine meinung allhier zu erzehlen / denn ich solches in der Vorrede dieses tractats nach gelegenheit gethan habe. Aber / weil mir jetzt so ein fürtreflicher spruch Cypriani einfellet / wil ich denselben für dißmal dem Leser zum Beschluß dieser dritten endvrsach mittheilen: l Quid magis (spricht er) aut in pace tàm aptum, aut in bellis persecutionis tàm necessarium, quàm debitam severitatem divini rigoris tenere? Quam qui remiserit, instabili rerum cursu erret necesse est, atque huc atque illuc varijs & incertis negotiorum tempestatibus dissipetur, & quasi extorto de manibus consiliorum gubernaculo, navem Ecclesiasticæ salutis illidunt in scopulos, ut appareat non aliter saluti Ecclesiasticæ consuli posse, nisi qui, & contra ipsam faciunt, quasi quidam adversi fluctus repellantur, & ipsius disciplinæ semper custodita ratio, quasi salutare aliquod gubernaculum in tempestate servetur.

l Cyprian. tract. 2. de habitu Virg.

So weit Cypriani wort/die ich in der Vorred verteutschet hab.

Die vierdt endvrsach der Visitation ist / der gehorsam / welchen die Obrigkeit/ mit ansetzung der visitation die Prediger/vnnd andere mit beywohnung/ die Zuhörer aber mit gebührlicher vnderwerffung gegen Gott beweisen / vnd jhm also hiemit einen angenemen dienst erzeigen.

4. Endursach.

m 1.Sam.15 v.22. In betrachtung dieses Spruchs: Gehorsam ist besser / dann opffern / vnnd auffmercken besser / dann das fett von den Widern. [m]

5. Endvrsach. Die fünffte endvrsach der Visitation ist / auff daß die Obrigkeit/vnd Prediger/jhrem ampt genug thue/ vnd sich nicht frembder Sünden theilhafftig machen / sondern in jhrem Gewissen desto richtiger sein vnd bleiben mögen.

6. Endvrsach. Die sechste endvrsach ist/ auff daß sie den zorn/ vnd straff Gottes/welcher der Obrigkeit/ vnd Predigern gedrewet wird / wenn sie jhre befohlene Herde vnd Vnderthanen nicht besuchen wollen / entfliehen mögen.

n Ier.23.v.1.2. Davon wir also bey dem Propheten lesen: [n] Weh euch Hirten / die hr die Herde meiner weide vmbringet / vnd zerstrewet/ spricht der HERR/ Darumb spricht der HErr der Gott Israel/ von den Hirten/ die mein Volck weiden / jhr habt meine Herd zerstrewet/vnd verstossen/ vnd nicht besucht. Sihe ich wil euch heimsuchen/vmb ewers bösen wesens willen ꝛc. Item [o] Vnd der HErr sprach zu mir: Nimb abermal zu dir gerete eines torechten Hirten. Denn sihe / ich werde Hirten im Land auffwecken / die das verschmachte nicht besuchen / das zerschlagene nicht suchen/ vnd das zerbrochene nicht heilen / vnd das gesunde nicht versorgen werden. Aber das fleisch der fetten werden sie fressen / vnd jhre klawen zerreißen. O Götzenhirten / die die Herde lassen/ das Schwert komme vber jhren arm / vnd auff jhr rechtes auge/ jhr arm müsse verdorren / vnd jhr rechtes auge dunckel werden.

o Zach. 11. v.15.16.17.

Sihe auch/ was anderswo denen/so jhre Zuhörer nicht stercken wollen/gedrewet wird. [p]

p Apoc. 3. v.2.3.

7. Endvrsach. Die siebende endvrsach der Visitation der Kirchen ist / auff daß die gottseligen Glieder/ die sich gehorsamlich erzeiget haben / hiemit gestercket/gelobet/ vnd vermahnet werden/ in jhrem heiligen gehorsam gegen Gott/gegen der Obrigkeit/gegen dem Ministerio, vnd gegen jhre Eltern/ vnd andere Ehrwürdige Personen zu beharren.

q Ovid. lib. 2. de Pont. In betrachtung dieses versus: [q]

Acer & ad palmæ per se cursurus honores,
Si tamen horteris, fortior ibit equus.

r Ovid. lib. 4. de Pont. Item

Excitat auditor studium laudataque virtus
Crescit, & immensum gloria calcar habet. [r]

Er

So hat auch Cicero recht geredet: Gloriæ studio omnes trahimur: Et optimus quisque laudis amore ducitur. ſ

ſ Cicero pro Archia, tō. 2. fol. 548.

Die acht endursach ist/ auff daß die in der visitation sich bewisene gehorsame/ vnd vmb jhres gehorsams willen/ offentlich gelobten/ den vnfleißigen vnd gestrafften vrsach geben/ von jhrem vnfleiß vnd vngehorsam abzustehen/ damit sie auch gerühmet werden mögen.

8. Endursach.

Dann einer recht gesagt hat: t Neque aqua calida adeò mollia membra facit, quemadmodum honores & gloria suavem laborem faciunt, & facilem, das ist/ warm Wasser macht nicht also weiche Glieder/ gleich wie die ehr/ die arbeit leicht vnd lieblich macht.

t Anonymus.

Livius: Eò impenditur periculum & labor, vnde emolumentũ, & honos speratur.

Diß hat Anchises auch wol gewust/ alß er seinen Sohn mit grossem lobe/ zu grossen dingen vermahnet hat/ wie Vergilius bezeuget/ mit diesen worten:

Incenditque animum famæ venientis amore. u

u Virgil. in Æneid.

Die neunde endursach der Visitation ist/ auff daß die ergernußen/ welche nicht allein den Glaubigen/ vnd gehorsamen gliedern der Kirchen/ sondern auch den widersachern/ als Papisten vnd Widertauffern/ aus dem wüsten leben etlicher Evangelischen/ gegeben werden/ mit dieser visitation, vnd jhrer execution, so viel als müglich sein kan/ auffgehoben/ vnd denn jhnen durch Gottes gnad zu vns zu tretten/ hiemit vrsach gegeben werden möge.

9. Endursach.

In betrachtung dieses spruchs: Seid nicht ergerlich weder den Juden/ noch den Griechen/ noch der Gemeine Gottes. x

x 1. Cor. 10 v. 32. 33.

Gleich wie ich auch jederman in allerley mich gefellig mache/ vnnd suche nicht was mir/ sondern was vielen frommet/ daß sie selig werden.

Die zehende endursach der Visitation ist/ auff daß hiedurch die Obrigkeit/ vnd alle Visitatorn, gegen die jenigen/ so sie besuchen/ alle liebe vnd freundschafft erzeigen.

10. Endursach.

Die eilffte endursach ist/ auff daß die Visitatorn hiemit sich bemühen/ die Seelen der heimgesuchten zu gewinnen.

11. Endursach.

Diese beede vrsachen gebeut das Concilium Cabilonense, mit diesen worten: Cavendum est, ne, cum Episcopi parochias suas peragrant, quandam erga subditos, seu erga socios Tyrannidem exerceant, nec quod absit, cum charitate, sed cum quâdam iudiciariâ invectione stipendia ab eis exigant. *Item:*

Observandum etiam modis omnibus, ut, si quando peragrandæ parochiæ necessitas incumbit, in confirmandis hominibus, in inquirendis rebus, emendatione dignis, in lucris animarum potiùs, quàm in de-

prædandis, & spoliandis hominibus, & scandalizandis fratribus operam dent.

12. Endvrsach. Die zwölffte vnd letzte endvrsach der Visitation ist/ auff daß die frommen vnd gehorsamen befördert/ vnd geehret/ die vngehorsamen aber vnd mutwilligen vbertretter der gebühr/ vnd gleichwol der liebe deß Nechsten nach/ gestraffet werden.

Dann gleich wie andere Gesetze ohn Execution einer Glocken/ die ohn ein Klöppel ist/ wie ein Rechtsgelerter wohl geredet hat/ verglichen werden. y

y Lex sine executione, est instar campanæ, carentis pistillo. Solon.

Also ist auch die visitation für eine vergebliche handlung zu halten/ so fern die gebührliche Execution, welche in hisce duabus columnis Reipub. das ist/ in diesen zweyen Pfeilern der Gemeinde/ laude & præmijs, das ist/billichem lobe/vnd beförderung der frommen/ vnd gehorsamen/ & pœnis, das ist/vnd straffen der gottlosen/vnd vngehorsamen/bestehet/darauff als bald nicht erfolget.

Die belohnung/ vnd beförderung der frommen/vnd gehorsamen/ kan ohn der Obrigkeit schaden/ ja mit jhrem grossen nutz/ mit guter gelegenheit geschehen. z

z Deut. 17. v. 16. & 20.

Nemblich/ daß sie die gehorsamen vnd glaubigen/ als Brüder in Christo/ in gnaden/ liebe/ vnd in ampts/ vnd andern sachen für den gottlosen vnd vngehorsamen her befördere vnd ehre.

Vnd ist diese belohnung der frommen/vnd gehorsamen Glaubensgenossen/eben so nötig/ als die straff der gottlosen vnd vngehorsamen jmmer sein kan.

Dann so die tugenden nicht belohnet/ sondern allein die Sünde gestraffet werden/ wird einer bald müde/ vnd verdrossen werden/ was gutes zu thun/ wie auch leider an allen orten geschicht vnd gehöret wird.

Darumb hat auch Pardolphus Pratteius recht geschrieben. aa Nostri hodie pœnas habent, ac varia tormentorum genera aduersus malos: sed præmiorum apud plerosque adeò nulla est ratio, vt mercem vilissimam pluris æstiment, quàm omnes bonarum literarum uniones. Quid hoc, rogo, est aliud, quàm alteram Reip. partem utcunque curare: alteram eamque maximam prorsus negligere?

aa In comment. de verb. signif. fol. 475. in verb. respublica, &c.

So sagt auch Cicero recht: bb Nec domus, nec respub. ratione quâdam, & disciplinâ designata videtur, si in eâ nec rectè factis præmia extent ulla, nec supplicia peccatis, das ist/ kein Hauß/ noch keine Gemeine scheinet mit guter vernunfft/ vnd zucht bestellet zu sein/ so fern in dem/ oder derselben den wolthaten keine belohnung/ vnd den ohnthaten keine straffen verordnet werden.

bb Cicero alibi.

Diß

Diß solten viel Obrigkeiten bedencken: damit es in jhren Landen beßer stehen möge / wie es leider stehet.

Was gestalt aber / die vngehorsamen / vnd mutwilligen sollen gestraffet werden / kan aus folgendem / jedoch vnvergreiflichem / vnd nach gelegenheit veränderlichem anschlag gespüret werden.

Wer wieder die droben gehörte Fragartickel / so nach dem ersten / vnd 1.
andern Gebott Gottes gestellet seind / sündiget / sol in der Gemein Gottes 2.
vor der Buß nicht geduldet / aber nach gethaner Buß / vnd verheißenen besserung gestraffet werden vor ———— 1 Rader fl.

Wer wieder die Artickel / welche gestellet seind nach dem dritten Gebott / sündigen / sollen gestraffet werden mit ———— 6 Rader alb.

Die vbertretter der Artickel welche gestellet sein / nach dem vierden Gebott / sollen gestraffet werden / mit einem ———— halben Rader fl.

Wer wider die Artickel / so nach dem 5. Gebott gestellet sein / sündiget / sol verwircket haben ———— 1 halben Rader fl.

Die vbertretter der Artickel / welche nach dem 6 Gebott gestellet sein / sollen gebüsset werden mit ———— ½ Rader fl. 3.

Die jenigen / so wieder die Artickel deß 7. Gebotts sündigen / sollen 4.
gestrafft werden mit ———— 1 Rader fl. 5.
6.
Wer wieder die Artickel deß 8. Gebotts sich vergreiffet / soll geben ———— 1 Rader fl. 7.

Die vbertretter der Artickel deß 9. Gebotts ———— 1 Rader fl.

Wer sich wider die Artickel deß 10. Gebotts vergreifft / sol geben zur straffe ———— ½ Rader fl.

NB. Diß ist droben im Lande also gehalten / kan aber hie zu Lande verendert werden / nach aller discretion.

Todschlag Ehebruch / Diebstal / werdē der hohen Obrigkeit peinlich zu straffen allein fürbehaltē.

Da ein Amptman / vnd andere Befelchhaber der hohen Obrigkeit / oder ein Prediger / vnd Sendschöpffen der obgedachten Artickel schuldig würdē / soll er dafür doppelt gestraffet werden. Dignitas enim aggravat delictum: & potentiores potentiùs torquebuntur: & plura sunt honesta
inferioribus, quæ sunt inhonesta superioribus. [a] 8.

Da auch ein Sendschöpff etwas verschweigen / vnnd nicht anbrin- 9.
gen würde / soll auch darumb doppelt gestrafft werden. 10.

Non enim multùm puto interesse inter committentis animum, & conscientium, tacentium, & convenientium favorem. Wie Augustinus fast sagt: [b] dessen wort ich doch wenig verendert hab.

Euseb. Philos.

Vnd so viel von ansetzung der straff / die doch noch nach gelegenheit der

Propter quæ alios, ut mala reprehendis, ea tumet facere cave. Stob. ser. 44. Cavendum est, ne, dum alios circumspicimus, quod nobis est iniunctum negligamus. Cyrillus.

a Presbyteri C. de Episc. & cler. Sap. 6. v. 7. b Augustinus.

der mißhandlung/ vnd jeder Landschafft condition, vnd gelegenheit/ kan grösser vnd kleiner gesetzet werden. [e]

Hiemit wird auch der hohen Obrigkeit straff allezeit fürbehalten.

Was von den endvrsachen der allgemeinen visitation der Kirchen gesagt worden ist: dasselb kan auch von der besondern visitation der Häuser gehalten werden.

Außgenommen diese/ nemlich/ 1. Daß eines jeden Hauß zur waren gottseligkeit erbawet werde. 2. Auff daß Haußvatter/ Mutter/ Kinder vnd Gesinde die fünff Hauptstück der Religion desto besser lernen mögen. 3. Daß sie in der allgemeinen visitation desto besser bestehen mögen. 4. Auff daß ein jeder zu Hauß lerne/ wie er nach gelegenheit seines standes/ sich gegen einem jeden im Hause verhalten solle. 5. Auff daß auch denen/ die Kranckheit/ oder vmb anderer Ehehafften vrsachen willen/ gar nicht/ oder selten in die Kirch kommen können/ damit gedienet werde. 6. Auff daß nicht alleine die Obrigkeiten/ sondern auch die Prediger wissen/ was für Leut sie in der Gemein haben/ für welche sie schwere rechenschafft geben müssen. [a] 7. Auff das der frommē Haußvätter gottseliges leben andern bekandt: das leben vnd wandel der gottlosen/ auch offenbar/ vnd deren Ergernusse/ so darauß entstehen möchte/ fürgebawet werde. 8. Auff daß ein jedes Hauß im Lande einer Kirchen gleich werde. Dann der liebe Gott wil/ daß ein jedes Hauß eine Kirche/ vnd der Haußvatter/ vnd Haußmutter/ Prediger/ vnd Predigerinn/ [b] die Kinder aber/ vnd Gesind/ jhre zuhörer sein/ in jhren Häusern.

In betrachtungen dieser Sprüche: [c] **Lasset das Wort Christi reichlich vnder euch wohnen/ in aller Weißheit/ lehret vnd vermahnet euch selbst. Item: Ihr Vätter/ reitzet ewer Kinder nicht zum zorn/ sondern ziehet sie auff in der zucht/ vnd ermahnung zu dem HErrn.** So sagt auch jener recht: Vult, (scilicet Deus) Ecclesiolam, quamlibet esse domum. Hierzu sollen die höchstgedachte Exempla etlicher Keyser reitzen/ vnd treiben.

Bißhero von dem siebenden Hauptstück/ vnd seinen Gliedern.

Folget

[e] Pro uno, codēq; delicto plures pœnæ regulariter imponi non possunt, & semel absolutus, vel condemnatus, non debet amplius accusari vel puniri. Nemo enim pro eodem delicto bis puniri debet. Regula hæc fallit in delictis, communis sive mixti fori, putà in quibus tàm Ecclesiasticus, q̃ Laicus cognoscere potest, ut crimen adulterij, usurarū, & alia crimina. Clarus 5. fin. q. 37. per totam. Nam in illis punitus à Iudice Ecclesiastico, potest pro eodem delicto, à Iudice Laico, etiam graviùs puniri. Ratio, quia duplicatæ pœnæ tendunt ad diversos effectus, spiritualis, ut animæ, secularis, ut reipub. quam delinquens læsit, consulatur. Interest enim Reipub. ut crimina impunita non relinquantur: Ideo una pœna aliam impedire non debet. Hinc communiter traditur, absolutum in foro pœnitentiali, sive conscientiæ, posse de eodem delicto accusari in foro contentioso. Nam per pœnitentiam non quis desinit esse nocens, &c. vide Gail. lib. 1. de pace publica, cap. 11. n. 24. 25. 26. Hę pœnæ sunt diversæ: altera Deo: altera Magistratui debetur propter Exemplum. Vide tamen exceptionem apud Gailum. Von den endursachen der besondern Visitation.

[a] Ezech. 3 & 33. [b] Deut. 6. v. 6. 7. 8. [c] Col. 3. v. 16. [d] Eph. 6. v. 4.

Folget daß Achte Hauptstück/ Was für wirckungen vnd Früchte die Visitation mit sich bringe/ vnd was zu thun sey/ damit diese wirckungen/ vnd früchte folgen.

VIII. Hauptstück.

Effectus, id est, quod ex re sequitur, denotat causā suā, & eam sequitur, L. generaliter C. de Episc. & Cleric. & l. 3. ff. ex quibus caus. maior.

DIß Hauptstück hat zwey Artickel/ oder Glieder/ von welchen nach der ordnung sol gesagt werden.

So viel den 1 Artickel angehet/ hat die Visitation folgende wirckungen.

1. Artickel.

1. Erlanget Gott durch die visitation der Kirchen seine Göttliche ehr.

Zum 2. Wird durch die visitation der Kirchen/ die Kirch Christi erbawet/ die reine lehr/ vnd rechtmeßiger gebrauch der heiligen Sacramenten eingeführet/ vnd erhalten.

Zum 3. Werden Kätzereyen dadurch außgerottet.

Zum 4. Werden die Leut zur wahren Religion/ vnd gottseligkeit/ zu fried vnd vnschuld deß lebens angewiesen/ vnd vermahnet/ vnd vom bösen abgehalten.

Zum 5. wird dadurch die Kirchenzucht gelind/ vnnd ohn vielem aufffsehen/ in die Kirch eingeführet/ vnd zu grossem nutz der Kirchen gebraucht.

Zum 6. Wird auch dadurch Gott dem Allmechtigen von der hohen Obrigkeit/ Predigern/ vnd andern/ die dem werck beywohnen/ schuldiger gehorsam erzeiget.

Zum 7. Wird dadurch Gottes gedroweter Zorn/ vnd straffe verhütet.

Zum 8. Werden durch die visitation der Kirchen/ die gottseligen in jhrer gottseligkeit gestercket/ vnd ferner zu allem guten angereitzet.

Zum 9 Werden durch die visitation die vngehorsamen angereitzet von jhrem vngehorsam abzustehen.

Zum 10. Werden die ergernussen vermieden durch die visitation.

Zum 11. Empfinden die Vnterthanen durch die visitation, daß jhre gnedige Obrigkeit/ vnd alle Visitatores, die heimgesuchten hertzlich lieben.

Zum 12. Werden die Seelen deren/ so besucht werden/ auß den stricken der Sünden/ vnd deß Teuffels errettet/ vnd sein Reich zerstöret.

Zum 13. Wird die Gemein durch diese Christliche vnd wohlgemeinte visitation verursacht/wiederumb jhre Obrigkeit/ vnd alle visitatores zu lieben.

Zum 14. Werden auch hiedurch die Prediger/Kirchenraht/vnd Sendschöpffen von der Gemein desto mehr in ehren gehalten.

1.Cor.14.v. 33. Zum 15. Wird dadurch eine feine Ordnung in der Kirchen angestellet/ die Gott wohlgefellig ist/ dann er ein Gott deß frieds ist/ vnd nicht der vnordnung.

Zum 16. Wircket auch die besondere visitation der Kirchen/ so da privatim bey/ vnd zu eins jeden glieds der Kirchen zu hause geschicht/ daß der Vatter/ Mutter/ Kinder/ Knechte vnd Mägde zur erkendnuß Gottes angereitzet/ vnd in den fünff Hauptstücken Christlicher Religion fleissig vnterrichtet/ vnd mit jhrem gantzen Hauß je lenger je mehr erbawet/ vnd beederseits in guter haußzucht erhalten werden.

Vnd was dergleichen wirckung mehr auß den droben gehörten endvrsachen können genommen werden.

Cap. 3. de Reformatione fol. 471.

Bißhero vom 1. Artickel dieses achten Hauptstücks/ nemblich von den wirckungen der Visitation: Folget nun/ was zu thun sey/ damit diese früchte vnd wirckungen folgen.

1. Charitas. 2. Modestus comitatus 3. Celeritas. 4. Nulli graves. 5. Nihil accipiant.

Diesen Artickel lehret vns das vorgedachte Concilium Tridentinum, mit folgenden worten: Quæ ut accedant feliciùs, ij omnes, qui hoc munere funguntur, studeant charitate omnes amplecti, & modesto comitatu contenti, celeriter visitationem absolvant: nulli graves inutilibus sumptibus sint: nec quicquam accipiant, exceptis victualibus, qui sibi ac suis, nihil nisi necessarium exigentibus sufficiant. Das ist/ damit nun die wirckungen desto glücklicher vortgehen/ sollen alle die jenigen/ welche dieses amptes pflegen/ sich befleißigen/ daß sie gegen alle Menschen/ so

1. Colos. 3. v. 14. man offentlich in der Kirchen/ vnnd besonders in den Häusern visitirn wird/ der liebe/ welche ist ein band der vollkommenheit anziehen/ vnd sich

2. mit zimlicher Gesellschafft befriedigen lassen/ vnd die visitation bald endigen/

3. auch niemand an den vnkosten zu schwer fallen/ mögen auch nichts

4. nemen/ außgenommen/

5. die Speise vnd Tranck/ mit welcher sie/ vnd die

6. jhrige wol zu fried sein/ auch nichts weiters fördern/ als die nothwendige dinge zu leben.

b c. 3. Felicis Clemēt lib. 3. tit. 20

Sollen auch (wie anderswo stehet) an einem ort nicht lang bleiben/ damit die heimgesuchten nicht zu sehr beschweret werden. [b]

Darumb

Darumb sagt auch Gregorius recht: [c] Visitando charitatis offi- [c] C. visitādi 18.q.1.
cium illic impleat Episcopus, vt gravamen aliquod ministerium non in-
currat. Gleicher gestalt wird auch anderswo gesagt: [d] Caveat visita- [d] Procurationes lib. 3.clem.tit. 10. de censibus.
tor insuper, ne ipse, vel quisquam suorum aliquod munus, quodcunque
sit, & qualitercunque offeratur, præsumat recipere: ut non, quæ sua sunt,
videatur quærere, sed quæ Iesu Christi. Quod, si fuerit contra præsum-
ptum, recipiens maledictionem incurrat, à quâ nunquam (nisi duplum
restituat) liberetur: volumus enim in his fraudem quamlibet penitùs e-
vitari. Das ist / der Heimsucher hüte sich ferner / daß er noch jemand der
seinigen jenig geschenck / es sey auch was es wolle / vnd auff was weise / auch
dasselbe angebotten werde / neme / damit nicht scheine / daß er die dinge / wel-
che sein / vnd nicht / welche Jesu Christi seind / suche. Da etwas dawider für-
genommen würde / sol der nemer verflucht sein / vnd nicht vom fluche erlö-
set sein / er gebe dann ein doppelts wiederumb. Dann / wir wollen / daß hie-
rinnen ein jeglicher betrug gemieden werde.

Wann diese stück fleißig erwogen / vnd in das werck gestellet werden /
zweiffelt mir nicht die visitation werde obgedachte jhre gewünschete wirck-
ung erreichen.

Vnd so viel vom andern Artickel dieses Achten Hauptstücks.

Folget das 9. vnd letzte Hauptstück / IX. Hauptstück.

Was für vnheil zu besorgen sey in der Gemein Gottes / so die visitation nicht gehalten werde / vnd was die visitation verhindere / vnd jhr zu wider sey.

IN diesem Hauptstücke seind abermal zwey membra zu bedencken.
So viel das erst angehet: [a] Ob wol war ist / was die Geler- [a] L. & sicōtra in fin. ff de vulg. & pupil. subst
ten sagen. Contrariorum eadem est disciplina, & ratio, cognito
enim uno de contrarijs, cognoscitur & reliquum. Das ist / der wieder-
wertigen dinge vnterrichtung ist einerley. Dann / wer das eine widerwer-
tige ding weiß / der erkennet auch das ander. Vnd dann ich im siebenden
vnd achten stück dieses Tractats von den endvrsachen / nutzigkeiten / vnd
wirckungen der visitation discurrirt habe.

Derwegen scheinet/ das es vnnötig sey/ von den vnheilen/ so der Kirchen Gottes auß vergessenheit/ oder nachlassung der visitation entstehen werden: auch von jhren repugnantibus etwas zuschreiben/ weil dieselbe aus den vorgehenden leichtlich zu fassen sein.

Aber/ weil doch non eadem contrariorum est dispositio, imò contraria: nam contrariorum contrarij sunt effectus, & contraria ratio, & quod operatur propositum in proposito, id operatur oppositum in opposito. [b] Vnd dann die wiederwertigen jhren widerwertigen zugegen gesetzet/ desto besser herfür leuchten/ vnd offenbar werden.

Wie auch Erasmus gesagt hat: Contraria afferunt lumen orationi, & quandam ἐνέργειαν, id est, perspicuitatem, & evidentiam. Das ist/ die ding/ so sich zu wider seind/ bringen/ vnd geben der rede/ ein liecht/ vnd gleichsam ein augenscheinligkeit. [c]

Dann niemand besser weiß vom vbel vnd elend deß Kriegs zu reden/ es sey dann/ daß er den Krieg mit dem fried/ vnd deß frieds nutzigkeiten vergleiche. [d]

Darumb wil ich auch in dem ersten Artickel dieses letzten Hauptstücks als nur mit fingern anzeigen/ vnd erzehlen etliche vnheilen/ so der Kirchen Christi/ ob der vergessenheit/ vnd erlassung der Visitation entstehen werden.

Davon das erste ist/ das Gottes ehr vergessen/ vnd derwegen auch hingegen verursachet wird/ daß die Kirch Gottes die Obrigkeiten/ die Prediger/ vnd Zuhörer/ von Gott wiederumb verachtet werden sollen/ wie er selbst 1. Sam. 2. geredet hat.

2. Wird hindurch die aufferbawung der Kirchen Christi verseumet/ die einführung der reinen Lehr verhindert/ der falschen lehr einschleichung/ vnd der heiligen Sacramenten mißbräuche verursachet.

3. Wird anlaß zu Ketzereyen/ vnd allerleyen Secten hiemit gegeben.

4. Die Leute werden hiemit von der wahren Religion abgeleitet/ zum vnfried/ vnd bösem leben angehalten.

5. Wird die hochnötige einführung der Kirchenzucht hiemit verhindert/ vnd grosser nutz der Kirchen damit verseumet.

6. Wird in stat deß gehorsams/ der vngehorsam erzeiget.

7. Wird Gott zum zorn vnd straff angereitzet.

8. Die gottseligen werden in jhrem gottseligen leben vnd eiffer nicht gestercket/ sondern schläferig/ sicher vnd kalt gemacht.

9. Werden die vngehorsamen/ in jhrem vngehorsam gestercket.

10. Werden die Fewer der ergernussen hiemit angeblasen.

[b] L. qui accusare, ff. de accusat. L. final §. 1. ff. de Legat. 3.

[c] Contraria contrarijs opposita magis elucescũt.

[d] L. Vnic. in princ. c. de caduc. tollerand.

11. Die empfindung der lieb der Obrigkeit gegen die Vnterthanen bleibt gar auß.

12. Die Seelen visitandorum, bleiben in den stricken der Sünden/ schanden vnd lastern beligen.

13. Die liebe der Vnterthanen gegen die Obrigkeit erkaltet.

14. Die Prediger/der Kirchen Raht/vnd Sendschöpffen werden von der Gemein in gebührlichen ehren nicht gehalten.

15. Alle vnordnung wird geseet vnd gepflantzet / vnd confusio verursachet.

16. Der Haußvatter vnd Haußmutter/ Häuser/ Kinder / vnnd Gesind werden verseumet/zur gottseligkeit gewehnet/ vnd von jhrem häußlichen officio, ehr/ furcht/liebe vnd dienst abgehalten.

17. Vnd in Summa mit der nachlassung der Kirchen visitation, so offentlich / vnd besonderlich in der Kirchen vnd Häusern sol gehalten werden / wird die Thür vnd Pfort zum Epicureismo eröffnet / vnd deß Teuffels reich gemehret. Wie solches leider die tägliche erfahrung an vielen orten bezeuget.

So viel sey von den Vnheilen kürtzlich gesagt. Folget der ander vnd letzte Artickel. Was die Visitation verhindere/ vnd jhr zu wider sey.

2. Artickel. Was die Visitation verhindere

Diese vnsere visitation verhindern/ vnd seind jhr hefftig zu wieder folgende stück.

1. Die vnbilliche vergeßenheit deß befelchs Gottes.

2. Die vergessenheit der herlichen Exempeln der Ertzväter / der Könige/ der Propheten/ deß HErren Christi/ der Aposteln / vnnd jhrer Nachfahren.

3. Negligentia, oder die fahrleßigkeit / der Obrigkeiten / der Prediger/ vnd aller deren/ denen diesem werck bey zu wohnen gebühret: Negligentia, noverca visitationis est, das ist/ die versaumnus ist ein Stiffmutter der visitation.

4. Die Tyranney / vnd vnbescheidene herschung vnd vnfreundliche bedrawung der armen Leute/welche visitirt werden / offentlich vnd besonderlich: Docendi, monendi, & non terrendi sunt: Es were dann/ daß sie sich gar vngehorsam erzeigten.

5. Der Geitz der visitatorn, davon droben gesagt ist.

6. Sumptus immodici in excessu, wann man zu viel vnkosten darauff gehen lesset/ im visitiren; insonderheit wann die Leute/ welche be-

sucht werden/ die vnkosten ertragen müssen: wie in der alten Kirchen gebreuchlich gewesen/ wie gehöret.

7. Sumptus nimis sordidi, in defectu: wann die visitatores gar nichts vor jhre mühe/ an meßigem essen vnd trincken zum besten haben. welches kan leichtlich geschehen/ wann die Obrigkeiten/ oder die Kirchen/ die vnkosten ertragen müssen/ wie jetzt gemeinlich im gebrauch ist.

8. Comitatus superfluus, wann die visitatores sich zu viel/ vnd vnnötiges anhanges/ vñ der mitleuffer machen. Dadurch werden die Obrigkeiten/vnd Kirchen müde/vnd verdrossen/die vncosten zu versetzen/darüber bleibt dann die visitation bißweilen an der Pfannen kleben/ wird von einer zeit zur andern auffgehalten/ vnd hingeschoben.

9. Wann diejenigen/in welcher Häuser/ vnd mit welcher verlegung die vnkosten der visitation gehalten seind/ nicht mit danck bezahlet/ vnd entrichtet werden.

10. Die vneinigkeit der Prediger/ vnd der visitatorn, verhindert sehr/vnd ist zu wider. Wie sie dann alle ding leichtlich verstören/ vnd zu nicht machen kan: Discordiâ enim res maximæ dilabuntur.

Diese vnd dergleichen stück verhindern sehr die visitation, vnd seind jhr mercklich zu wieder.

Dafür sich alle vnd jede hohe Obrigkeit/ Prediger/vnd die Visitatorn selbst/ denen zu hertzen gehet/ daß die visitation jhren gewünschten effect vnd end erreichen/ vnd sonst der gebühr nach gehalten werden sollen/ vnd fleißig hüten müssen.

Bißhero vom Neunden vnd letzten Hauptstück.

Vnd so viel wil ich nun in alles von diesen Neun stücken deß Tractats von der Visitation der Kirchen für dißmal geschrieben haben. Den ich doch mit diesem einfeltigen argument also beschliessen muß.

Alles was 1. Einen ehrlichen/ feinen/ vnd das werck/so darauff folget/ erklerenden namen hat.

2. Auch für sich selbst eine gottselige handlung ist.

3. Vnd in der Kirchen offentlich/ besonderlich aber in den Häusern löblich gehalten wird.

4. Auch Gott selbst ohn mittel/ vnd darnach durch die mittel der Ertzvätter/ Könige/ Propheten/ Christi/ der Aposteln/ vnd jhrer nachfolger gebrauchet hat.

5. Auch jetzt allen hohen Obrigkeiten/ Predigern/ vnd anderen

ren dazu qualificirten Personen wol anstehet / vnnd gebühret.

6. Dessen form vnd gestalt recht vnd billich ist.

7. An gebührenden orten / zeiten / vnd zu guten enden gehalten wird.

8. Gottselige vnd nutzliche wirckungen / vnd früchte mit sich bringet.

9. So fern es nicht gehalten wird / daß es als dann der Kirchen Gottes viel vnheils zufüget.

Dasselbe soll vnd mag ein jede Christliche Obrigkeit neben andern dazu qualificirten Personen ohn vngnad / zorn / vnd straffe GOttes nicht hinderlassen / sondern fleißig vnd eifferig gebrauchen.

Maior propositio, das ist / der erste spruch dieses Arguments / ist ausser allem streit / bey allen verstendigen Christen Menschen.

Daß aber diese neun stücke / oder Glieder von der Visitation der Kirchen / vnd Häuser / alle vnd jede recht / vnd in warheit gesagt werden / dasselb beweiset dieser gantzer Tractatus.

Dann das erste glied ist bewiesen im	1.	Hauptstück.
Das ander glied ist bewiesen im	2.	
Das dritte glied ist bewiesen im	3.	
Das vierdte glied ist bewiesen im	4.	
Das fünffte ist bewiesen im	5.	
Das sechste ist bewehret im	6.	
Das siebende ist dargethan im	7.	
Das achte glied ist bewiesen im	8.	
Das neunde glied ist bewehret im	9.	

Darumb soll vnd mag eine jede Christliche Obrigkeit / neben andern dazu qualificirten Personen die Visitation der

Kirchen

Kirchen/vnd Häuser/ ohn vngnad/ zorn vnd straff Gottes nicht hinderlassen / sondern dieselb fleißig vnd eifferig gebrauchen.

Darzu der Allmächtige Gott vom Himmel herab seine gnad vnd segen verleihe/ AMEN.

Ende dieses Tractats.

Dan. Tossanus in Pastore suo, fol. 91.

In quęrendis & reducendis oviculis Christi oportet esse temperamentum lenitatis, & auctoritatis, ut sit amor, inquit Gregorius, non emolliens, rigor non exasperans.

Psalm. 80. v. 18.

Wend dich wiederumb / O Gott mein HErr/
Dein Aug vom Himmel zu vns kehre/
Besuch den Weinstock / den dein Hand
Gepflantzet hat/ durch das gantze Land/
Besuch die pflantzung / die du HERRE
Dir hast gesetzt zu lob vnd Ehre.

Ordnung deß CONSISTORII, In bedienung der Kirchen disciplin.

ERstlich / ist zu wissen / daß im Consistorio oder versamlung der Eltesten / nur allein von Geistlichen sachen / als von der Lehr / vnd Kirchen Ceremonien / aber fürnemblich von der Kirchen disciplin soll gehandelt werden.

Darunder dann verstanden wird / nicht allein die Censura, vnd Examen, vber das Leben / vnd wandel / so wohl der Prediger oder Lehrer / alß der Zuhörer / sondern auch die Inspection, vber die verpflegung der Armen / vnd verwaltung der anderer Geistlichen gütter.

Nach dem Exempel der Apostolischen Kirchen / davon Act. 6. v. 3. & 20. v. 4. Item 1. Cor. 5. v. 4. & 2. Cor. 2. 6. vnd 8. v. 21. & 9. v. 1. 2. & 3. & 5. zu lesen ist. So viel die Kirchen Disciplin anlanget / muß in bedenung derselben / guter vnd vernünfftiger vnterscheid gehalten werden / zwischen heimlichen vnd offenbahren sünden.

Wie auch zwischen groben vnd schändlichen Lastern / vnd andern gemeinen Excessen, wie dieselbe nach Ordnung der Zehen gebott leichtlich von einem jeden Eltesten / können gemerckt werden.

Damit die jenigen / so sich etwa vergreiffen würden / ein jeder nach gelegenheit seiner gegebenen ergernüß auß Gottes Wort trew : vnd gebühr-

lich vermahnet: (vnd so viel möglich) wieder zu recht gebracht / niemand aber/mit vnfugen beschweret werde.

Dann es je billich ist/daß solche Disciplin, mit aller sanfftmuth vnd bescheidenheit geübet / vnd nach der Christlichen liebe/allerdings verrichtet werde. Davon wir 1. Cor. 13. v. 4. & Gal. 6. v. 1. vnd anders wo zulesen haben.

3. Sollen derwegen alle vnd jede Eltesten / in den heimlichen sünden die Ordnung Christi Matt. 18. v. 15. fleissig in acht nemen. Vnd zum Ersten/die jenigen/deren Excessen, jnen allein bewust / in geheim / Freund- vnd Brüderlich vermahnen/ daß sie von denselben ablassen / vnd sich ins künfftige/ vnergerlich verhalten wollen.

Vnd wofern / solche privat, oder besondere vermahnungen/angenommen / oder nicht gantz verworffen werden / sollen die Eltesten/ nicht weiter die bewuste ärgernussen / im Consistorio offenbahren/sondern vielmehr durch Christliche liebe zudecken/vnd nach der Lehr Petri verbergen.

4. Im fall aber / die geheime vermanungen nit platz haben/auch nicht verfangen: dann sollen sie es noch einem oder zweyen / von den anderen Eltesten ansagen/sonderlich denen/so bey den lasterhafften personen nicht verdächtig noch verhasset sein.

Vnd sollen mit hülff derselben / den obgemelten/lasterhafften Bruder / zum andernmahl ernstlich vermahnen / vnnd wofern diese vermahnung angenomen wird/dem Consistorio weiter hievon nichts vermelden/ sondern es hiebey verbleiben lassen.

5. Wofern aber auch diese zweyte vermahnung nicht helffen würde: Sollen alsdann die jenigen / denen diese sache bewust ist/dieselbe dem gantzen Consistorio offenbahren. Darauff sollen die sämptliche Eltesten/ den lasterhafften Bruder / entweder für sich bescheiden / vnnd im Consistorio ernstlich vnderrichten: oder nach befindung der sachen / durch zwey oder drey/auß jhrem mittel / nachmals erineren/ vnd vermanen lassen/ ehe vnd bevor man denselben im Consistorio offentlich fürstelle. Wie auß vorangezogenen 18. Cap. Matthæi zu sehen ist.

6. In den offenbaren sünden/bedarff man solche Ordnung nicht zuhalten: sondern sol man alsbald im Consistorio, die gantze gelegenheit/ vnd alle vmbstende / so wol der begangenen ergernüssen / alß der personen selbst fleissig erwegen/vnd nach befindung der sachen/ mit den vbertrettern vnd thätern nach Christlicher liebe procediren vnd fortfahren. Nemblich daß man daselbst auß Gottes wort / offentlich straffe/ auff daß sich die andere schewen / 1. Tim. 5. v. 20.

7. Die

7. Die jenigen so im Consistorio fürgenomen werden/ wo fern sie die vermahnung willig annemmen / vnd besserung verheissen/ vnd dann sonderlich keine grobe laster vnd ärgernüß begangen haben / sollen allein mit worten auß Göttlicher schrifft gestraffet / vnd vermahnet werden/ vnd soll man deren keine vom Tische deß Herrn abweisen/weil man bereit bey jnen erlanget/was in der Christlichen Bußzucht fürnemlich zu suchen ist.

8. Welche aber die vermanung deß Consistorij mutwillig verachten oder auch sonsten grosse Landkündige ärgernüße begangen haben. Dieselben müssen eine zeitlang vom H. Abendmal abgehalten werden. Auff daß man inmittelst jhre Buß / vnd besserung spüren könne / vnd die gegebene ergernussen/ auch desto besser abgeschaffet werden können.

Dann wie Paulus spricht 1.Cor.5.v.11. soll man mit solchen leuten/ die sich für rechte Christen außgeben/vnd dannoch in offenbahren sünden/ schanden / vnd lastern leben/auch daß gemeine Brot nicht essen/viel weniger daß Brot deß Herrn brechen.

Sonsten würde es daß ansehen haben/alß wann die Christliche Kirche / aller gottlosen verrechter leut voll were / dadurch der Namme Christi höchlich würde geschendet werden. Da sich dann auch zutragen würde/ daß ein solcher abgeweiseter gleichwol sich mit andern zum Tische deß Herrn eintringen wolte: dann müssen die Eltesten / vnd Prediger denselben thatlich zuruck halten.

Vnd so lang einer also vom Tisch deß Herrn abgehalten wird/ sol er auch nicht zur Gevatterschafft bey der H. Tauff zugelassen werden.

9. Endlich im fall etliche gantz freventlich vnd vnverschempt sein würden / daß sie entweder auff die vermahnungen / oder wortstraffen/deß gantzen Consistorij, noch auff die abweisung deß H. Abendmals etwas achten wolten / sondern alles in den Wind schlagen / vnd verachten würden : dann müsten dieselbe zu letzt Excomunicirt : oder alß verfluchte/mutwillige sünder/vnd für vnchristen offentlich in der Kirchen erkleret werden. Die da gar keine gemeinschafft mit Christo/ oder seiner gemeine haben/biß daß sie buß gethan / vnd sich bekehret haben. Wie von solcher Excomunication Mat. 18. v. 17. vnd 1. Cor. 5. v. 5. 11. 2. Thess. 3. v. 6. vnd Tit. 3. 10. zu ersehen ist.

10. Vnd so lang solche Excommunication wehret/ müssen alle glieder der Gemein/vñ sonderlich die Eltesten/vnd Prediger gegen den frevelmütigen sünder sich dermassen erzeigẽ/daß er selbst spüren möge/wasfür ein hertzlich abschewen/man von seiner halsstarrigẽ vnbußfertigkeit habe. Vnd wie man dannoch seine wolfahrt vnd seligkeit trewlich suche. Vnd muste dann

der wegen heimlich vnd offentlich Gott den beweger aller hertzen für einen solchen Menschen bitten / jhn auch zur besuchung der Predig Göttlichs worts / wie auch zum Christlichen Gebett reitzen / vnd vermahnen / vnd doch zwischen jhm / vnd anderen mitgliedern der Kirchen / im täglichen Leben / vnd Conversation einen mercklichen vnterscheid halten / auff daß er so schamrot gemacht werde / in sich selbst gehen / vnd endlich wider zurecht kommen möge. 2 Theß. 3. v 14. 15.

11. So bald aber solcher Mensch durch Gottes gnade sich widerumb bekehret / besserung verheisset / vnd seine rew / vnnd leidwesen vber die begangene Excessen zimlicher massen an tag gibt: Dann sol man alßbald denselben im Consistorio für ein glied der Kirchen anneme / vnd solches der Gemeine durch die Predig ansagen / auff daß ein jeder seine frewd / vnd dancksagung zu Gott vber die bekehrung deß armen sünders / wie auch die Brüderliche liebe / gegen jhn mit worten vnd wercken bezeugen möge: Davon haben wir Exempla, Luc. 15. v. 7. & 2. Cor. 2. v. 6. 7.

12. Damit aber dieses alles desto ordentlicher zugehe im Consistorio, alß sol jederzeit einer von den Predigern / oder einer von den Eltesten / præsidiren, vnd derselbe præses sol nach geschehenem Gebett / vnd kurtzer erinnerung die fürhabende sach fein ordentlich fürtragen / vnd der andern Eltesten meinung vnd gutachten darüber anhören / vnd was also endlich vom meinsten theil geschlossen wird / richtig protocolliren lassen / damit alles in guter gedächtnuß behaltē / vnd desto besser effectuirt werden möge.

Auch sol allezeit / wann das Consistorium gehalten wird / der Custer oder Glöckener zugegen sein / durch welchen man die Leut / so im Consistorio müssen vermahnet werden / beruffen / vnd fürbescheiden könne.

Da aber etliche fürbescheiden weren / vnd nicht erscheinen wolten / müste man mit denen / alß halstarrigen / vnd mutwilligen sündern also procediren, wie oben im 8. vnd 9. Artickel hievon gemeldet worden.

Itē da auch einer von den Predigern / oder Eltesten im Consistorio zuvermahnen / vnd zustraffen were / sol derselbe so lang abtretten / biß man vber seine sach / genugsamb Consulirt hat / vnd sich alßdann der Censur vnd vermahnung der andern gebührlich vnterwerffen.

Da aber etwas schwerers vnd streitigers fürfallen würde: Dann sol man solches in weitere deliberation ziehen / vnd entweder an die Classicos conventus, oder andere gemeine Synodos, oder nach gestalten sachen / an daß Ehegericht / so jetzt zum Gräfflichen Tecklburgischen Hoffgericht gehörig / gelangen lassen.

Belangend die bedienung der Almosen / vnd anderer Kirchengüter

er / weil dieselbige allezeit in der Apostolischen Kirchen / vnter der Inspe-
ction der Prediger/vnd Eltesten gewesen / vnd an jhm selbst Christ: vnd
billich ist / daß solche armen vnd Kirchengütter mit fürwissen deß gantzen
Consistorij, so in statt der gantzen Gemein ist/ außgespendet werden: So
wil sich ja gebühren / daß man auch in dieser Gemeine heilsamlich verord-
ne/damit die Di-coni, vnd Provisoren der armen/sampt den andern Kir-
chenmeistern sich biß weilen im Consistorio einstellen / vnd deßen gutach-
ten anhören / vnd darnach sich verhalten / vnd daß Register der Haußar-
men/jhnen zustellen / vnd endlich jhre jährliche Rechnung in gegen-
wart deß Consistorij, trewlich verrichten wollen/ Auff
daß alles ordentlich/ vnd ohn verdacht in
der Kirchen heilsamblich
zugehe.

Leges in Presbyterio ſervandæ.

1. Daß die beyſammenkunfft geſchehe in der Kirchen.
2. Daß ſie geſchehe zu bequemer zeit den Sontag/ nach der Catechiſmi Predig.
3. Daß ſie geſchehe deß Winters zu 4. Wochen / im Sommer zu 14. Tagen.
4. Daß ſie geſchehe ſonderlich/wann die Vorbereitung zum Nachtmal ſoll gehalten werden.
5. Daß der anfang geſchehe vom Gebett.
6. Daß ein jeder ohn gunſt vnd anſehen der Perſonen ſeine meinung herauß ſage.
7. Daß ein Protocol aller ſachen auffgerichtet werde.
8. Daß ſolches niemand offenbare vnd außbringe.
9. Daß niemand ohne erhebliche vrſach von dem Conſiſtorio außbleibe/ er entſchuldige ſich dann ſub pœnâ eines Schreckenbergers / vel circiter.
10. Daß ſolche pœna nicht zur Seufferey / ſondern zu deß Conſiſtorij nothwendigen ſachen / oder den armen zum beſten angelegt werde.
11. Daß beym Conſiſtorio kein vnnutz / oder zur ſachen vndienlich geſchwetz nicht gehöret werde.
12. Daß die helffte der Senioren alle Jahr verendert werde/ wo müglich die Perſonen zu bekommen ſein.
13. Daß nach abhandlung der ſachen das Conſiſtorium mit dem Gebett beſchloſſen werde.

E N D E.

An Leser.

NB. Der günstige Leser soll wissen / daß in diesem Tractat, als pag. 14. die underste zeil / und pag. 25. die zwo obersten zeil dupliret worden / dieselbige müssen im lesen außen gelassen werden / darnach sich der Leser zu richten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Münster, Johann <<von>>,

Ein Christlicher und nützlicher Tractat Von der Visitation der Kirchen In welchem fast das gantze Regiment der christlichen Kirchen kurtz beschrieben wird ...

Franckfurt a. M. 1616

4 H.eccl. 543#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10005195-9
VD17 1:010668T